

Friedrich III. (1440–1493) und die Reichsstadt Ravensburg

Aspekte von Leistung und Gegenleistung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts

VON HOLGER VOGELMANN

Zu Beginn der 1460er Jahre schrieben Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Ravensburg in einer umfangreichen und detaillierten Ratsinstruktion an einen namentlich nicht genannten Sachwalter am kaiserlichen Hof.¹ Der städtische Gesandte wurde angewiesen, *mit gebürlichen worten* gegenüber der kaiserlichen Majestät darzulegen, dass man seitens der Stadtführung der Auffassung sei, dass die benachbarte Gemeinde Altdorf weder eines Jahr- und Wochenmarktes sowie der daraus resultierenden Zölle und Nutzen noch eines Befestigungsrechtes bedürfe, da dies *in solicher genächde by ainer richstatt nicht sin sülle*. Außerdem verwies man auf die Lage der Stadt zwischen fünf *gotzhusern*, mit den die Ravensburger *nicht in ainen, sunder in merigen weg merklich überladen syen*, was zu erheblichen Verlusten bei den Tor- und Warenzöllen führe. Kernpunkt der Ravensburger Argumentation bildete aber der Hinweis auf die enormen finanziellen Belastungen, die der Stadt durch ihre Beteiligung am Krieg gegen Herzog Ludwig von Bayern und Herzog Albrecht von Österreich entstanden seien und die Ravensburg mit einer Gesamtsumme von 8 000 Gul-

¹ Zu Ravensburg vgl. DREHER, Alfons: Geschichte der Reichsstadt Ravensburg und ihrer Landschaft von den Anfängen bis zur Mediatisierung 1802, 2 Bände, Weissenhorn 1972; ders.: Das Patriziat der Reichsstadt Ravensburg. Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, in: ZWLG 19, 1960, S. 51–88 (Teil 1) und S. 215–313 (Teil 2), ZWLG 21, 1962, S. 215–301 (Teil 3), ZWLG 23, 1964, S. 1–140 (Teil 4), ZWLG 24, 1965, S. 1–131 (Teil 5); auch erschienen als: Das Patriziat der Reichsstadt Ravensburg. Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1966; EBEN, Johann Georg: Versuch einer Geschichte der Stadt Ravensburg von Anbeginn bis auf die heutigen Tage, 2 Bände, Ravensburg 1835; HAFNER, Tobias: Geschichte der Stadt Ravensburg. Nach Quellen und Urkundensammlungen, Ravensburg 1887; ders.: Chronik der Stadt Ravensburg. Nach verschiedenen Quellen zusammengestellt, Ravensburg 1880; MÜLLER, Karl Otto: Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung, Stuttgart 1912; ders.: Oberschwäbische Stadtrechte II. Die älteren Stadtrechte der Reichsstadt Ravensburg. Nebst der Stadtrechtshandschrift und den Satzungen des Ravensburger Denkbuchs, Stuttgart 1924; EITEL, Peter: Die oberschwäbischen Reichsstädte im Zeitalter der Zunftherrschaft. Untersuchungen zu ihrer politischen und sozialen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Städte Lindau, Memmingen, Ravensburg und Überlingen (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 8), Stuttgart 1970.

den bezifferte.² Da man noch die Schulden an Meister Ulrich Riederer zurückzahlen müsse, könne die Stadt keine weiteren finanziellen Einbußen hinnehmen.³ Seitens der Stadtführung suchte man das Reichsoberhaupt davon zu überzeugen, dass ein konsolidierter Stadthaushalt und eine stabile Wirtschaftslage eine notwendige Voraussetzung sei, den Kaiser auch weiterhin *in kriegem* und *herzugen* zu unterstützen, wie das die Stadt nach eigenem Ermessen auch bisher *geborsam, willig und bereit* getan habe.

Die Verhandlungen der städtischen Gesandtschaft am Kaiserhof waren von Erfolg gekrönt, da der Habsburger nicht nur die Altdorf zuvor gewährten Freiheiten und Privilegien kassierte, sondern gleichzeitig die Marktrechte der Reichsstadt erweiterte. Friedrich III.⁴ widerrief am 16. April 1464 aufgrund der Dienste, die ihm und dem Reich Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg bisher und besonders in letzter Zeit während der Kriege und *widerwertigkeiten* geleistet hatten, das vor kurzem Altdorf erteilte Privileg über zwei Jahrmärkte sowie das Befestigungsrecht. Die Ravensburger Stadtführung habe ihm durch eine Ratsbotschaft glaubhaft versichert, dass die Stadt durch die dem Flecken Altdorf gewährten Privilegien in ihren Freiheiten erheblich beeinträchtigt und geschädigt werde. Da die Gemeinde Altdorf nur eine Viertelmeile von der Ravensburger Ringmauer entfernt lag, bestimmte der Kaiser zusätzlich, dass künftig im Umkreis von einer Meile um Ravensburg kein Markt, Flecken, Dorf oder Weiler in irgendeiner Form Stadtrech-

2 StadtA Ravensburg, Büschel 15b/1, Abschrift einer undatierten Gesandteninstruktion um 1463/1464 auf vier nicht foliierten Blättern. Neben den Verhandlungen wegen Altdorf war der Ratsbote noch mit der Causa Hans Fridauer befasst, die im Überfall der Stadt auf den Unterlandvogt im Frühsommer des Jahres 1464 gipfelte. Dazu vgl. DREHER: Patriziat Teil 3 (wie Anm. 1), S. 261 und DREHER: Ravensburg 1 (wie Anm. 1), S. 313 f.

3 Von diesem hatte sich die Stadt die Summe von 3000 fl. geliehen (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 536), die nun von den Peuschern, allen voran Bernhard, trotz ausdrücklichem kaiserlichem Auslieferungsgebot eingefordert wurde (zu den Peuschern vgl. REINLE, Christine: Die Peuscher. Zum sozialen Aufstieg eines bayerischen Niederadelsgeschlechts im späten Mittelalter, in: ZBLG 58, 1995, S. 901–957). Im August 1463 suchte Ravensburg deshalb Rat und Hilfe beim Bodenseestädtebund, der zu weiteren Verhandlungen riet (KRAMML, Peter Franz: Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang des Mittelalters [Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 29], Sigmaringen 1985, S. 143). Da die Peuscher die Stadt aber weiter bedrängten, versuchte Ravensburg, am Kaiserhof die Erlaubnis zur Rückzahlung ihrer Schulden an die Peuscher zu erwirken (StadtA Ravensburg, Büschel 15b/1). Am 6. Juli 1464 widerrief der Kaiser auf Bitten der Stadt Ravensburg den Verbotsbrief wegen der Bezahlung der Geldschuld, die Ravensburg dem Meister Ulrich Riederer zu geben hatte und erlaubte der Stadt, die Schuld ganz nach ihrem Ermessen zu begleichen (StadtA Ravensburg, Büschel 4d/7). Zu den Vorgängen vgl. auch REINLE, Christine: Ulrich Riederer (ca. 1406–1462). Gelehrter Rat im Dienste Kaiser Friedrichs III. (Mannheimer historische Forschungen 2), Mannheim 1993, S. 574–577.

4 Zum Stand der neuesten Forschung zu Friedrich III. mit ausführlichen Literaturhinweisen vgl. KRIEGER, Karl-Friedrich: Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III., Stuttgart u. a. 1994, S. 169 ff.; HEINIG, Paul-Joachim: Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. BÖHMER, Regesta Imperii 17), 3 Bände, Köln u. a. 1997.

te oder Befestigungen erhalten und keine neuen Jahr- und Wochenmärkte mehr errichtet werden sollten. Allen Reichsuntertanen gebot er die Beachtung dieser Bestimmungen bei seiner und des Reichs schweren Ungnade und einer halb der kaiserlichen Kammer, halb den Geschädigten zufallenden Pön von 40 Mark Gold.⁵

Damit war im Streit um das Marktrecht zwischen Ravensburg und Altdorf, das seit der Verleihung eines Marktprivilegs durch Karl IV. im Jahre 1377 an die Gemeinde Altdorf immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen war, aber nur eine Zwischenlösung erreicht.⁶ Bereits am 30. Juni 1464 sah sich Friedrich III. aufgrund einer Beschwerde des Ravensburger Magistrats veranlasst, an Ammann, Rat und Gemeinde des Flecken Altdorfs die Aufforderung zu richten, jegliche weitere Abhaltung von Markttagen einzustellen, die Aufhebung des Befestigungsrechts vom 14. April 1464 zu beachten und Ravensburg in seinen Privilegien nicht weiter zu beeinträchtigen.⁷ Aus einem nur zwei Wochen später ausgestellten Mandat an Altdorf geht hervor, dass die dortige Gemeindeführung *menigermal kauffmanschaftten, hab und gut auf ir merckt* haben führen lassen und dort mit diesen in Missachtung der kaiserlichen Gebote unerlaubt Handel getrieben hatte, worüber sich nun Bürgermeister und Rat von Ravensburg erneut beim Kaiser beschwerten.⁸

Wenn sich auch aus den Archivalien der ehemaligen Reichsstadt Ravensburg für die nächsten Jahre keine weiteren Hinweise bezüglich einer Missachtung des Marktrechts durch Altdorf ergeben, dürfen weitere Spannungen in dieser Sache mit Sicherheit angenommen werden, da der Habsburger am 20. Januar 1471 von Graz aus die Altdorfer abermals auffordern musste, sowohl die bestehenden Freiheiten Ravensburgs zu respektieren als auch seinen bisherigen Mandaten Folge zu leisten. Sollte Altdorf dennoch weiterhin Handelstätigkeiten auf seinem Markt erlauben, wurde eine Strafe in Höhe von 40 Mark Goldes fällig, die je zur Hälfte der kaiserlichen Kammer und der Ravensburger Stadtkasse zu bezahlen sei.⁹ Eine

5 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 21. Das Privileg ist auch im StadtA Ravensburg in zahlreichen Abschriften überliefert. Vgl. StadtA Ravensburg, Büschel 1, fol. 43v und 44r; Büschel 4b/6; Büschel 4b/7 (Abschrift ca. 1650); Urkunden, n. 21 (Vidimus der Stadt Wangen vom 13. Mai 1621); Büschel 4b/4 (Vidimus des öffentlichen Notars Johann Christoph Schneider vom 22. Oktober 1654); Urkunden, n. 22 (Vidimus des öffentlichen Notars und Ravensburger Bürgers Christoph Keck vom 19. April 1602). Vgl. KOLLER, Heinrich (Hrsg.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 8: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven der Regierungsbezirke Darmstadt und Gießen, bearb. v. RÜBSAMEN, Dieter, Wien u. a. 1993, n. 199. Ähnliche Privilegien sind auch schon früher an andere Reichsstädte verliehen worden. So z.B. an die Stadt Kempten am 23. Mai 1443. Vgl. KOLLER, Heinrich (Hrsg.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 1: Die Urkunden und Briefe aus Stadtarchiven im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München (mit Ausnahme von Augsburg und Regensburg), bearb. v. KOLLER, Heinrich, Wien u. a. 1982, n. 18.

6 Vgl. DREHER, Ravensburg 1 (wie Anm. 1), S. 283 f. und 310; NAGEL, P. Adalbert: Altdorf-Weingarten im Wandel der Zeiten, in: Altdorf-Weingarten. Ein Heimatbuch, Weingarten 1960, S. 49–123, hier S. 62 und 80.

7 StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 30.

8 StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 30.

9 StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 31.

Wende in den Streitigkeiten beider benachbarter Orte trat ein, als sich der Abt Jodok von Weingarten, selbst übrigens Ravensburger, beim Kaiser für Altdorf einsetzte. Die Gemeinde hatte den Abt gebeten, am Hof darzulegen, dass sie als ehemaliger Welfensitz die gleichen Rechte wie die Stadt Ravensburg habe. In einem Schreiben vom 9. Juli 1472 an Ravensburg teilte Kaiser Friedrich III. daher mit, *dieselben von Altdorf an iren freiheiten und gerechtigkeiten weder zubelaidigen noch zubesweren*. Außerdem wolle er der Bitte der Altdorfer, die Rechtslage vor dem kaiserlichen Kammergericht klären zu lassen, entsprechen, da es ihm als *romischen keyser* obliege, seine Untertanen *bey recht und der billichheit zuhanthaben*.¹⁰ Damit war der Ausgang des Streits auf die lange Bank geschoben. Erst im Februar 1489 beschwerten sich die Patrizier Jakob Schellang und Onophrius Humpiß sowie der Oberzunftmeister von Ravensburg Jos Heger auf der Ratsstube zu Altdorf über die Handelstätigkeit der Gemeinde. Zu diesem Zweck wurde das kaiserliche Mandat vom April 1464 verlesen und ein Notariatsinstrument ausgestellt.¹¹ Gleichzeitig unternahm die Ravensburger Stadtführung beim Kaiser einen neuen Vorstoß zur Klärung der Sache. Friedrich III. beauftragte daraufhin am 16. März 1489 den Abt Johann von Salem, die Parteien zu verhören und gütlich zu einigen. Im Falle des Scheiterns einer außergerichtlichen Lösung sollte der Abt des Zisterzienserklosters schriftlich Bericht erstatten.¹² Über den weiteren Verlauf

10 StadtA Ravensburg, Büschel 5b/5.

11 StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 23 (1489, Februar 19). Die Gründe, die dazu führten, dass Prozesse vor delegierten Richtern, aber auch vor dem Kammergericht, oft über einen längeren Zeitraum anhängig waren, Urteile nicht in Kraft traten oder exekutiert wurden, waren vielschichtig. Mangelndes Engagement von Delegaten, die nur wenig eingeschränkten Möglichkeiten der Parteien, Verfahrensfortschritte zu behindern sowie das Fehlen entsprechender Organe, die eine zügige Durchsetzung des herrscherlichen Willens vor Ort, gegebenenfalls auch gegen aufkeimenden Widerstand hätten gewährleisten können. Zu den strukturellen Schwächen auf dem Gebiet der Verwaltung im späten Mittelalter vgl. die grundlegenden Arbeiten von MORAW, Peter: Wesenszüge der »Regierung« und »Verwaltung« des deutschen Königs im Reich (ca. 1350–1450), in: PARAVICINI, Werner; WERNER, Karl Ferdinand (Hrsg.): Histoire comparée de l'administration (IVe–XVIIIe siècles), München 1980; ders.: Organisation und Funktion von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350–1500), in: JESERICH, Kurt G.A.; POHL, H.; UNRUH, Georg-Christoph von, Deutsche Verwaltungsgeschichte Band 1, Stuttgart 1983, S. 21–65. Zur Situation des Königtums im Spätmittelalter vgl. zusammenfassend KRIEGER, Karl-Friedrich: König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14), München 1992.

12 StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 34. Auch angesichts von Prozessen, die sich über viele Jahre hinschleppten, ergriff die Reichsspitze in der Regel nicht selbst die Initiative, um auf ein Ende der Streitigkeiten hinzuwirken. In der Regel beschränkte sich der Hof darauf, jeweils auf die ihm von den Parteien vorgebrachten Suppliken zu reagieren und die von den Prozessgegnern impetrierenden Mandate ausgehen zu lassen. Den neuesten Stand der Forschung zum Kommissionswesen Friedrichs III. bietet MITSCH, Ralf: Kommissionen als Herrschaftsinstrument Kaiser Friedrichs III. (1440–1493). Ein Beitrag zur Praxis königlich-kaiserlicher Regierung und Verwaltung in den königsnahen Landschaften des Reiches im ausgehenden Mittelalter, Habil. masch. Mannheim 2000. Zu den Kennzeichen einer Regierung per Mandat und Reskript vgl. ISENMANN, Eberhard: Reichsrecht und Reichsver-

der Kommission ist nach heutigem Kenntnisstand nichts weiter bekannt. Erst unter Maximilian I. scheint es 1495 zu einem Urteil zugunsten Ravensburgs gekommen zu sein.¹³

Die sowohl vom Kaiser in der Privilegierung vom 14. April 1464 als auch vom Ravensburger Rat in seiner Instruktion an seinen Boten am kaiserlichen Hof hergestellte Verknüpfung zwischen den Leistungen der Stadt in *des Reichs kriegem und widerwärtigkaitn* und der daraus resultierenden Begünstigung durch den Kaiser weist auf die wechselseitige Beziehung von Privilegien und Leistungen einer Reichsstadt hin. Jene waren grundlegend für die Legitimation einer Stadt. Sie stellten die vom König erworbene, anerkannte und gesicherte Rechtsqualität dar und bestimmten dadurch das Maß an Autonomie gegenüber dem König als ihrem Stadtherrn.¹⁴ Reichsunmittelbarkeit bedeutete für die Reichsstädte zum einen Freiheit von intermediärer Herrschaft, wie sie von Territorialherren über ihre Städte ausgeübt wurde, zum anderen leiteten Reichsstädte ihre Rechte unmittelbar von König und Reich her. Der König war ihr *rechter Herr* und *ordentlicher Richter*. Während den Reichsstädten daraus eine besondere Verpflichtung zur Hilfe für den Kaiser erwuchs, war dieser andererseits gegenüber den Reichsstädten dazu verpflichtet, Schutz zu gewähren. Der König hatte die Aufgabe, sie in ihren Rechten gegenüber Dritten zu schützen und ihre reichsunmittelbare Stellung zu erhalten. Die Reichsspitze sah sich dagegen veranlasst, den Reichsstädten ihre besondere Bindung an den König von Zeit zu Zeit ins Gedächtnis zu rufen, indem sie daran ermahnt wurden, dass sie aufgrund der vogteilichen Gewalt des Königs mehr als alle anderen König und Reich unterworfen und zu Gehorsam verpflichtet seien, und dass der König ihnen ihre Freiheiten auch wieder entziehen könne.¹⁵ Die Er-

fassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.–17. Jahrhundert), in: SCHNURR, Roman (Hrsg.): Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 545–628, hier S. 563; HEINIG, Paul-Joachim: Der König im Brief. Herrscher und Hof als Thema aktiver und passiver Korrespondenz im Spätmittelalter, in: HEIMANN, Heinz-Dieter (Hrsg.): Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und der Renaissance, Paderborn 1998, S. 31–49, hier S. 32 f.; ISENMANN, Eberhard: Kaiserliche Obrigkeit, Reichsgewalt und ständischer Untertanenverband. Untersuchungen zu Reichsdienst und Reichspolitik der Stände und Städte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Habil. Masch., Tübingen o. J., (1983), S. 726.

13 Vgl. DREHER: Ravensburg 1 (wie Anm. 1), S. 310; NAGEL: Altdorf (wie Anm. 6), S. 80.

14 Vgl. HEINIG, Paul-Joachim: Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des alten Reiches 3), Wiesbaden 1983, S. 268.

15 Zu den Beziehungen zwischen König und Stadt vgl. grundlegend ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988, S. 112; vgl. auch KRIEGER: Reichsreform (wie Anm. 11), S. 39–42 und S. 110. Besonders pointiert kommt die Gehorsamspflicht in einem Ausspruch Markgraf Albrechts von Brandenburg zum Ausdruck, der den Reichsstädten auf dem Frankfurter Tag von 1454 als kaiserlicher Anwalt gereizt entgegen hielt, nur der Ehre halber würden sie überhaupt um Rat gefragt. Sie gehörten unmittelbar zum Reich und zu dessen Kaiser, deshalb hätten sie zu gehorchen, nicht zu beraten (KEUSSEN, Hermann: Die politische Stellung der Reichsstädte mit besonderer Berücksichtigung ihrer Reichsstandschaft unter Kaiser Friedrich III. 1440–1457, Bonn 1885, S. 57). Zum obrig-

teilung besonderer Freiheiten bestand nach traditionellem Verständnis, das von dem Gedanken des gegenseitigen Leistungsaustausches ausging, aber auch darin, dass der Empfänger für geleistete Reichsdienste belohnt und gleichzeitig in den Stand gesetzt wurde, künftig noch größere Leistungen für das Reich zu erbringen.¹⁶ Die für König und Reich erbrachten Leistungen waren eben keine Einbahnstraße, sondern schufen durchaus Spielraum, vom Kaiser eine Entlohnung zu erhalten; ein Umstand, der auch für andere Reichsstädte und einzelne Bürger beobachtet werden kann. Beispielhaft sei hier die Verleihung eines Wappens an die oberschwäbische Reichsstadt Isny am 1. August 1488 angeführt, die Friedrich III. ausdrücklich mit den geleisteten Diensten der Stadt im Krieg gegen Flandern begründete.¹⁷ Die Reichsstadt Lindau erhielt am 24. August 1452 unter Hinweis auf die Verdienste der Stadt beim Romzug das Recht, mit rotem Wachs zu siegeln und einen Trompeter zu haben, der am Instrument Stadtbanner und Wappen führte.¹⁸ Der Bodenseestadt Überlingen verlieh der Kaiser am 8. August 1482 in Erwägung der gegen Karl von Burgund und Matthias von Ungarn geleisteten Kriegsdienste die Gnade, zur Besserung ihrer Mauern, Gräben, Türme usw. in ihrem ganzen Gebiet Reichssteuern und sonstige An- und Auflagen erheben zu dürfen.¹⁹

Anders als im Falle der Erteilung des Marktprivilegs für Ravensburg 1464, befand sich Überlingen 1482 nicht in Konkurrenz um Handelsinteressen zu einem unmittelbar benachbarten Ort. Wohl aber stand die Bodenseestadt in einem Spannungsverhältnis zu Herzog Sigmund von Tirol, der mit dem Erwerb der Grafschaft Nellenburg zum unmittelbaren Nachbarn der Reichsstadt geworden war und mit dem Überlingen im April 1478 einen Schutz- und Schirmvertrag abgeschlossen hatte. Die neuere Forschung wies deshalb mit Recht darauf hin, dass die Überlinger in dieser konkreten Situation gegen möglicherweise weit reichende Ambitionen Sigmunds nur Rückhalt beim Reichsoberhaupt hätten finden können. So sei die Überlinger Politik in erster Linie darauf bedacht gewesen, Reibungspunkte mit Friedrich III. zu vermeiden und die vom Kaiser geforderten städtischen Leis-

keitlichen Verhältnis Friedrichs III. über die Städte vgl. ISENMANN, Obrigkeit (wie Anm. 12); neuerdings auch ISENMANN, Eberhard: Die Modernität der mittelalterlichen Stadt, in: Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz 99, 2001, S. 63–82.

- 16 In diesem Sinne ISENMANN, Eberhard: Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: ENGEL, Josef (Hrsg.): Mittel und Wege früher Verfassungspolitik, Kleine Schriften 1, Stuttgart 1979, S. 9–223, S. 30; den Aspekt, für erbrachte Leistungen entlohnt zu werden, betonen auch KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 37 und NIEDERSTÄTTER, Alois: Kaiser Friedrich III. und Lindau. Untersuchungen zum Beziehungsgeflecht zwischen Reichsstadt und Herrscher in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Sigmaringen 1986, hier S. 57.
- 17 EHRLE, Karl: Die Privilegien der Stadt Isny, in: WVjH 10, 1887, S. 124–136 und S. 186–194, hier S. 186 f.
- 18 Regesten Friedrichs III., Heft 1 (wie Anm. 5), n. 37; NIEDERSTÄTTER: Lindau (wie Anm. 16), S. 62.
- 19 Die Urkunde findet sich gedruckt in den Oberrheinischen Stadtrechten, hg. v. der Badischen Historischen Kommission, 2. Abteilung, Heft 2: Überlingen, bearb. v. GEIER, Fritz, Heidelberg 1908, S. 156 f.

tungen zu erbringen. Erst vor diesem Hintergrund erklären sich die Privilegierungen für Überlingen in den Jahren 1482 und 1483.²⁰ In seiner Urkunde für die Bodenseestadt betonte der Kaiser, dass die Stadtväter die Möglichkeit erhalten sollten, zunächst die erlittenen Kriegsschäden zu beheben, damit die Stadt *nit in abnahmen und verderben* komme. Andererseits sollten die gewährten Vergünstigungen die Stadt für die Zukunft in die Lage versetzen, sowohl ihre Bewohner ausreichend zu schützen als auch Friedrich III. einen sicheren Aufenthalt in den Mauern der Stadt zu ermöglichen.

Während sich für die 60er Jahre aus den Quellen ein eindeutiger Bezug zwischen Privilegierung und Leistungspflicht der Reichsstadt Ravensburg herstellen lässt, lassen sich für die übrige Zeit weitere Indizien finden, die einen solchen Zusammenhang sehr wahrscheinlich machen. Neben den allgemeinen Privilegienbestätigungen vom 1. Februar²¹ und 10. August²² 1442 bezüglich der schon überfälligen Krönungsreise ins Reich sowie der Erneuerung der Ravensburger Freiheiten und Rechte vom 16. August 1452²³ anlässlich der Kaiserkrönung sind für die oberschwäbische Reichsstadt mit dem Jahr 1470/71, dem Einsatz Ravensburgs im Neusser Krieg 1474/75 und den Jahren 1478 bis 1481 weitere Zeiträume festzustellen, in denen Forderungen des Kaisers nach Reichshilfe mit der Erteilung eines Privilegs zeitlich zusammenfallen.

Das Marktprivileg für Ravensburg aus dem Jahr 1464 bildete den Schlusspunkt eines Zeitraums, der für die Stadt mit Forderungen des Reichsoberhauptes nach Waffenhilfe in den Vorgängen um den Reichshof Kohlberg sowie mit einem Konflikt mit Friedrich III. um ihre Stadtrechte begann. Gegen Ende hatte sich die

20 Vgl. MITSCH, Ralf: » ... die zierlich und schön rathsstüb« Anmerkungen zum politischen Hintergrund der Ausgestaltung des Überlinger Rathaussaals, in: SCHRAUTH, Sylvia; STIER, Bernhard (Hrsg.): Stadt und Land. Bilder, Inszenierungen und Visionen in Geschichte und Gegenwart. Wolfgang HIPPEL zum 65. Geburtstag, (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen 147) Stuttgart 2001, S. 219–237, hier S. 235. Druck der Urkunde vom 28. Dezember 1483 in GEIER: Oberrheinische Stadtrechte (wie Anm. 19), S. 158 f.

21 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 16; CHMEL, Joseph: Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum Regis (Imperatoris III.), Hildesheim 1962 (ND der Ausgabe Wien 1838–1840), n. 449.

22 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 17; auch erhalten im StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 18 (Vidimus des Grafen Johann v. Sulz vom 7. März 1444); ebenda, Urkunden, n. 17 (Vidimus der Stadt Wangen vom 7. Januar 1452); CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 1012 ohne Datum.

23 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 18; Kopie im StadtA Ravensburg, Büschel 4a/2; ebenda, Urkunden, n. 19 (Vidimus des Abts Jodok von Weingarten vom 7. September 1456); ebenda, Urkunden, n. 10 (Vidimus des Abts Jodok von Weingarten vom 9. Mai 1457); CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 2916. Zur letzten Kaiserkrönung in Rom vgl. neuerdings HACK, Achim Thomas: Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. BÖHMER, Regesta Imperii 18), Köln u. a. 1999, S. 13 ff. Eine Beteiligung Ravensburgs ergibt sich aus der Teilnehmerliste in der Speierischen Chronik von 1406–1476, in: MONE, Franz (Hrsg.): Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Band 1, Karlsruhe 1848, S. 367–520, hier S. 390 f.

Stadtführung dann mit der Hilfeleistung im Krieg des Kaisers gegen seinen Bruder und Herzog Ludwig von Bayern auseinander zu setzen.

Ausgangspunkt der Auseinandersetzungen um den Kohlberger Hof war die von Friedrich III. am 10. September 1455 vorgenommene Verleihung des Hofes an Ulrich Weltzli²⁴ als Erblehen. Diese Belehnung war ein klarer Verstoß gegen die gültige Rechtslage, da der römisch-deutsche König selbst dem Kloster im Jahre 1447 die pfandrechtliche Lösung des Hofes von der Familie Ellerbach um die Summe von 1450 fl. bestätigt hatte.²⁵ Trotz aller Einwände seitens des Klosters und der Ernennung der Stadt Ulm zum kaiserlichen Richterkommissar²⁶, gestattete Friedrich III. Ulrich Weltzli 1458, den Reichshof in Besitz zu nehmen und gegen das Kloster vorzugehen. Als auch dies keinen Erfolg brachte, klagte Weltzli vor dem kaiserlichen Kammergericht, das am 23. Februar 1459 ganz im Sinne des Kanzlers entschied. Eine Appellation des Klosters durch seinen Bevollmächtigten Johann von Westernach, Propst zu Stuttgart, an den Kaiser und den Papst blieb ebenfalls ohne Erfolg, worauf das Kammergericht sein erstes Urteil erneuerte, und Friedrich III. gleichzeitig zahlreiche Reichsstädte aufforderte, Ulrich Weltzli bei der Einsetzung in seine Rechte Hilfe zu leisten.²⁷

Unter dem Datum des 15. September wurde Ravensburg unter Androhung des Verlusts aller Lehen, Freiheiten, Gnaden und Gerechtigkeiten und einer Pön von 1 000 Pfund Goldes befohlen, dem zum Reichshauptmann ernannten Pfalzgrafen²⁸ auf dessen Weisung Truppen zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe der geforderten Hilfe werden in dem kaiserlichen Mandat keine näheren Angaben gemacht. Friedrich III. begründete sein Gebot unter Hinweis auf die Rechtmäßigkeit des Gerichtsurteils mit der Gehorsampflicht, welche die Stadt ihm und dem Reich schuldig sei. Außerdem wurde die Stadt aufgefordert, allen entgegenstehenden Bündnisverpflichtungen abzusagen.²⁹ Auf der Versammlung von Mantua, die Papst Pius II. zum Zwecke eines geplanten Türkenfeldzugs einberufen hatte³⁰, gelang es Abt Johann von Zwiefalten, der als *orator* des Grafen Ulrich von Würt-

24 Zur Person Weltzlis vgl. die zahlreichen Nachweise im Register bei HEINIG: Friedrich III., Band 3 (wie Anm. 4). Zu den Vorgängen um den Reichshof vgl. SETZLER, Wilfried: Kloster Zwiefalten. Eine schwäbische Benediktinerabtei zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit, Sigmaringen 1979, S. 45–51.

25 Vgl. SETZLER: Zwiefalten (wie Anm. 24), S. 47.

26 Die Kommission ist erwähnt bei HEINIG, Paul-Joachim: Zur Kanzlei praxis unter Friedrich III., in: AfD 31, 1985, S. 383–442, hier S. 410.

27 Vgl. SETZLER: Zwiefalten (wie Anm. 24), S. 48. Papst Pius II. hatte am 6. Juli 1459 seine zuvor gegen das kaiserliche Kammergerichtsurteil ausgegangenen Bullen für nichtig erklärt.

28 Vgl. KRIMM, Konrad: Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Fürstlicher Dienst und Reichsgewalt im späten Mittelalter, Stuttgart 1976, S. 112. Die Hauptmannschaft ist auch erwähnt in dem kaiserlichen Schreiben an Ravensburg (StadtA Ravensburg, Büschel 4d/2).

29 StadtA Ravensburg, Büschel 4d/2.

30 Vgl. PASTOR, Ludwig Freiherr von: Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Band 2, Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Thronbesteigung Pius II. bis zum Tode Sixtus IV., Freiburg im Breisgau 1925, S. 63–79.

temberg anwesend war, zahlreiche Bestätigungen der Rechte des Klosters an dem Kohlberger Hof zu erwirken.³¹

Der Kaiser und sein Kanzler beharrten jedoch auf ihrem Standpunkt, weshalb am 18. März 1460 ein erneutes Mandat an Ravensburg und weitere Städte erging, in dem das Reichsoberhaupt erklärte, dass die Appellation Zwiefaltens an den Papst nicht den Tatsachen entspreche, da der vom Kloster vorgelegte päpstliche Verbotsbrief aufgrund entgegenstehender päpstlicher Bullen, die der Papst an ihn, den Kaiser gesandt habe, nichtig sei. Ravensburg sei deshalb verpflichtet, unverzüglich mit der geforderten Hilfe dem Pfalzgrafen zuzuziehen und sich nicht von dem eventuell durch das Kloster vorgelegten, aber nichtigen Inhibitionsbrief hindern zu lassen. Bei Missachtung des kaiserlichen Gebotes sollten die Strafen des vorhergehenden Schreibens wirksam werden. Gleichzeitig mit dem Mandat übersandte der Kaiser eine Abschrift des vom Papst erwirkten Inhibitionsbriefs sowie ein Transsumpt der päpstlichen Bullen.³²

Neben Ravensburg wurden auch alle verbündeten Seestädte³³ sowie andere süddeutsche Städte und zahlreiche Grafen und Herren verpflichtet, ihr Aufgebot auf Anforderung des Pfalzgrafen auf den 31. August 1460 nach Reutlingen zu entsenden.³⁴ Am 29. September 1460 erging an Ulm ein erneutes Mandat, in dem die noch ausstehende Einsetzung Ulrich Weltzlis in seine Rechte angemahnt und der Stadt befohlen wurde, mit aller Macht Hilfe zu leisten.³⁵ Pfalzgraf Friedrich berief dann die geforderte Hilfe auf den 8. März 1461 abermals nach Reutlingen.³⁶ Über den weiteren Verlauf der Verhandlungen zwischen den Bodenseestädten, dem Pfalzgrafen und den Grafen von Württemberg, die nun sogar damit drohten, notfalls militärisch zugunsten Zwiefaltens einzugreifen, ergibt sich nun Folgendes. Der Kaiser hatte am 9. Februar ein klärendes Gerichtsverfahren vorgeschlagen und die Seestädte am 16. Februar 1461 gebeten, nicht einzuschreiten.³⁷ In einem Schreiben an die württembergischen Grafen vom 18. Februar hatte Konstanz den neuen Sachverhalt mitgeteilt und gleichzeitig am 28. Februar bei Pfalzgraf Friedrich nachgefragt, ob er die Forderung nach Truppenzug aufrechterhalte. Auf die ausbleibende Antwort des Pfalzgrafen entsandten die Seestädte am 11. März ihr Kontingent, wie gefordert, nach Reutlingen. Die Durchführung der Hilfe kam aber nicht zustande, so dass die Truppen bereits am 14. März wieder zurückkehrten.

31 Vgl. SETZLER: Zwiefalten (wie Anm. 24), S. 50.

32 StadtA Ravensburg, Büschel 4d/4.

33 Ravensburg war dem Bodenseestädtebund am 1. Februar 1458 beigetreten. Vgl. hierzu die Bündnisurkunde bei KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), Anhang S. 483 f., n. 4.

34 Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Band 4, Regesten der Markgrafen von Baden von 1453–1475, bearb. v. KRIEGER, Albert, Innsbruck 1915, S. 93, n. 8469. Schreiben der Stadt Esslingen an Markgraf Karl vom 30. Juli. Danach sollte Esslingen 200 zu Fuß und zu Ross schicken.

35 Vgl. SETZLER: Zwiefalten (wie Anm. 24), S. 51, Anm. 317, der wohl richtig vermutet, dass gleichlautende Briefe auch an die anderen Reichsstädte ergangen seien. Für Ravensburg ist ein entsprechendes Schreiben nicht überliefert.

36 Vgl. SETZLER: Zwiefalten (wie Anm. 24), S. 51.

37 Zum folgenden KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 94.

Ein möglicher Hinweis auf die Bereitschaft des Ravensburger Magistrats, den kaiserlichen Hauptmann in den Streitigkeiten um den Kohlberger Hof zu unterstützen, könnte im Ausgang eines Konflikts der Stadt mit Friedrich III. im Frühjahr 1460 zu suchen sein.

Noch während der Ravensburger Rat sich mit den kaiserlichen Forderungen nach militärischer Unterstützung für den Reichshauptmann konfrontiert sah, griff Friedrich III. in die bestehenden Stadtrechte ein, indem er am 22. März 1460 Ravensburg eine neue Stadtordnung setzte, nachdem er Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz damit beauftragt hatte, ihn über die Stadtverfassung *glaublich* zu unterrichten.³⁸ Ebenfalls am 22. März 1460 wurde das Ravensburger Recht, Leute aus anderen Reichsstädten in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, wobei das Verbot für Eigenleute aber aufrecht erhalten werden sollte, von Friedrich III. neu geregelt.³⁹ Diese in den Privilegienbestand der Stadt eingeordneten kaiserlichen Urkunden⁴⁰, stellten realiter einen Eingriff des Reichsoberhauptes in die bestehende Stadtverfassung dar.⁴¹ Vorausgegangen war eine Klage des Fiskals gegen die Stadt Ravensburg, die *ettlich new unbillich ordnung gesetzt und enndrung getan* habe und deshalb zu Recht in die Pön und Buße der Ladung verfallen sei.⁴²

Es besteht keine Veranlassung, den Ravensburger Stadtvätern zu unterstellen, die Brisanz der Situation nicht erkannt zu haben. Auch andere Städte sahen sich dem Vorwurf ausgesetzt, dass der Habsburger die Verletzung von Bestimmungen in ihren Stadtrechten als Verstoß gegen die obrigkeitlichen Rechte von Herrscher und Reich einstufte, Reichsinteresse beeinträchtigt sah und deshalb beim rechtlichen Austrag des jeweiligen Streitfalls besondere Hartnäckigkeit an den Tag legte.⁴³ Die Stadt Basel beispielsweise wurde 1460 von Friedrich III. vor seinen

38 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 19. Die Strafe für die Missachtung dieser Bestimmungen betrug 50 Mark Gold, halb dem Kaiser und halb der Stadt Ravensburg. Kopie im StadtA Ravensburg, Büschel 1, fol. 57r/v, 58 r/v. Vgl. auch DREHER: Patriziat, Teil 3 (wie Anm. 1), S. 264. Die Kommission für Konstanz ist erwähnt bei KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 261 und Anhang S. 433, n. 122.

39 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 20; außerdem erhalten in einer Kopie im StadtA Ravensburg, Büschel 1, fol. 56 r/v. Vgl. auch DREHER: Patriziat, Teil 3 (wie Anm. 1), S. 246.

40 Beide Schreiben sind in den Privilegienbestand der Reichsstadt Ravensburg eingeordnet und auch im Privilegienbuch im Stadtarchiv Ravensburg verzeichnet.

41 Zu den Stadtordnungen vgl. allgemein ISENMANN: Stadt (wie Anm. 15), S. 131 ff. Zu Ravensburg vgl. MÜLLER: Stadtrechte (wie Anm. 1).

42 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 139. Zum Fiskalat vgl. KNOLLE, Ulrich: Studien zum Ursprung und zur Geschichte des Reichsfiskalats im 15. Jahrhundert, Diss. Freiburg 1965; MADER, Bernhard: Johann Keller (ca. 1435–1489). Reichsfiskalat und Herrschaftspraxis unter Kaiser Friedrich III., Diss. masch. Mannheim 1991.; HEINIG: Friedrich III., Band 1 (wie Anm. 4), S. 111 ff.

43 Schon Zeitgenossen übten Kritik an der ansonsten häufig bezeugten attentistischen Haltung Friedrichs III. Vgl. dazu HALLER, Brigitte: Kaiser Friedrich III. im Urteil der Zeitgenossen, 1965; FUCHS, Franz; KRIEGER, Karl-Friedrich: Aller tugent ist er ein faß – ein Lobgedicht auf Kaiser Friedrich III. (1440/52–1493), in: KRAUSE, Burkhardt (Hrsg.): Verstehen durch Vernunft. Festschrift für Werner Hoffmann (Philologica Germanica 19), Wien 1997, S. 99–112; MITSCH, Ralf: Der Konflikt zwischen Kaiser Friedrich III. und Pfalzgraf Friedrich I., dem Siegreichen, aus der Sicht zeitgenössischer Geschichtsschreiber,

Richterstuhl geladen, nachdem ihm berichtet worden war, dass die städtischen Satzungen Appellationen von Basler Gerichten strikt untersagten.⁴⁴

In den Auseinandersetzungen des Überlingers Klaus Besserer mit dem Rat seiner Heimatstadt versuchte Besserer das Argument, der Überlinger Stadtordnung fehle die ausdrückliche Bestätigung des Kaisers, zum Gegenstand von Verhandlungen zu machen.⁴⁵ Vor diesem Hintergrund konnte eine zunächst rein innerstädtische Auseinandersetzung schnell auf eine Konfrontation der Stadt mit dem Reichsoberhaupt respektive seinen Fiskalen hinauslaufen.⁴⁶ Entsprechend umsichtig fiel das weitere Handeln des Ravensburger Rates aus, der sich beeilte, seinem Ratsmitglied Hans Bucklin sowie dem Konstanzer Kaplan Johannes Bosch Vollmacht zu erteilen, die Stadt im Verfahren vor dem Fiskal zu vertreten.⁴⁷ Über den Hintergrund des Prozesses erfahren wir aus dem Schreiben Friedrichs III. vom 22. März 1460, in dem der Kaiser die Stadt nun von der Ladung des Fiskals freisprach, weil sie *kerung und wandlung* geleistet habe, lediglich, dass Ravensburg Aus- und Pfahlbürger ohne kaiserliche Erlaubnis aufgenommen hatte. Die Stadt war zu dieser Zeit durch den Ravensburger Ulrich Brock am kaiserlichen Hof in Wien vertreten⁴⁸, so dass es der Stadt in direkten Verhandlungen am kaiserlichen Hof gelungen war, die Lösung von der Ladung zu erreichen.

Konflikte mit Friedrich III. hinterließen oft genug große Löcher im Stadtsäckel, wobei die eigentlichen Prozesskosten nicht als alleiniger Rechnungsposten auf der Ausgabenseite verbucht wurden. Das Wohlwollen des Herrschers ließ sich meist nur durch Zahlung ansehnlicher Beträge oder durch andere weitreichende Zugeständnisse wiedergewinnen. Insofern konnten die Ravensburger kein Interesse an einer nachhaltigen Verstimmung Friedrichs III. haben. In den Quellen finden sich bislang keinerlei Hinweise, wie die von Friedrich III. angesprochene *kerung und wandlung* geleistet wurde. An eine finanzielle Leistung ist dabei ebenso zu denken wie an eine militärische Unterstützung. Auch andere Kommunen, die von der Reichsspitze wegen des Vorwurfs, Bestimmungen in ihren Stadtrechten verletzt

in: HAAGE, Bernhard D. (Hrsg.): Granatapfel. Festschrift für Gerhard Bauer zum 65. Geburtstag (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 580), Göppingen 1994, S. 207–252.

44 REINLE: Riederer (wie Anm. 3), S. 386 ff.

45 Zu den Auseinandersetzungen des Überlingers Klaus Besserer mit seiner Heimatstadt, in deren Verlauf Ravensburg mehrmals mit Kommissionen betraut wurde, vgl. MITSCH, Ralf: Die Klage des Überlingers Klaus Besserer gegen den Rat seiner Heimatstadt. Ein alltäglicher Rechtsstreit vor Kommissaren und dem Kammergericht Kaiser Friedrichs III., in: Schrr VG Bodensee 119, 2001, S. 108–138.

46 Dies verdeutlicht der Fiskalprozess gegen den zünftisch dominierten Rat der oberschwäbischen Reichsstadt Memmingen, der erst 1473 sein Ende gefunden hatte. Vgl. hierzu MITSCH, Ralf: Das Eingreifen Friedrichs III. in innerstädtische Konflikte. Aspekte von Herrschaft und Regierung im Reich des ausgehenden Mittelalters, in: ZHF 25, 1998, S. 1–54, hier S. 47 ff.

47 Vgl. die Vollmachten vom 16. Februar 1459 für Johannes Bosch (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1297) und vom 11. Juni 1459 für Hans Bucklin (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 1298/1299).

48 Ergibt sich aus einem Schreiben von Bürgermeister und Rat der Stadt Überlingen an Ulrich Brock vom 12. April 1460 (GLA Karlsruhe, 225 / 100).

die obrigkeitlichen Rechte von Herrscher und Reich, vor Gericht zitiert und in Prozesse verstrickt wurden, mussten ihre Aussöhnung mit Friedrich III. durch die Zahlung hoher Strafsummen erkaufen. Die Stadt Lüneburg beispielsweise sah sich in ihrem Konflikt mit dem Habsburger der Forderung nach 15.000 Gulden ausgesetzt.⁴⁹ Möglicherweise wurden schon deshalb Anfang des Jahres 1460 mögliche Leistungen Ravensburgs für Kaiser und Reich sowohl in den Streitigkeiten um den Kohlberger Hof als auch vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Krieges mit Herzog Albrecht und Herzog Ludwig diskutiert, da Ravensburg in beiden Fällen letztlich bereit war, die geforderte Hilfe zu leisten.

Der Punkt, an dem sich die Spannungen zwischen Friedrich III. und Herzog Ludwig von Bayern entzündeten, war die Okkupation der Reichsstadt Donauwörth im Oktober 1458 durch den Bayernherzog, über den Kaiser Friedrich III. daraufhin die Reichsacht erklärte und den Reichskrieg gegen den Wittelsbacher proklamierte.⁵⁰ Am 15. Oktober hatte der Erbmarschall Heinrich zu Pappenheim an alle Frei- und Reichsstädte geschrieben, der Stadt Donauwörth gegen die Übergriffe des Bayernherzogs Hilfe zu leisten.⁵¹ Ravensburg und seine Bündnispartner im Bodenseestädtebund beschlossen am 16. April 1459, ihre Hilfstruppen nach Pfullendorf zu entsenden.⁵² Am 4. Juni 1459 wurden Markgraf Albrecht von Brandenburg und Herzog Wilhelm von Sachsen zu Reichshauptleuten er-

49 Vgl. MITSCH, Eingreifen (wie Anm. 46), S. 31.

50 Zum Verlauf der Auseinandersetzungen vgl. KRAUS, Andreas: Sammlung der Kräfte und Aufschwung (1450–1508), in: Handbuch der bayerischen Geschichte, Band 2, 2. Auflage München 1988, S. 288–321, besonders S. 295–305; STAUBER, Reinhard: Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik im wittelsbachisch-habsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505 (Münchener Historische Studien, Abteilung Bayerische Geschichte 15), Kallmünz 1993, S. 104 ff.; SCHAAB, Meinrad: Geschichte der Kurpfalz, Band 1: Mittelalter, Stuttgart u. a. 1988, S. 177–181; SCHUBERT, Ernst: Albrecht Achilles, Markgraf und Kurfürst von Brandenburg (1414–1486), in: PFEIFFER, Gerhard (Hrsg.): Fränkische Lebensbilder, Band 4, Würzburg 1971, S. 130–172, hier S. 143 ff.

51 Vgl. JANSSEN, Johannes (Hrsg.): Frankfurts Reichsrespondenz nebst anderen verwandten Actenstücken von 1376–1519. Zweiten Bandes erste Abtheilung. Aus der Zeit Kaiser Friedrichs III. bis zur Wahl König Maximilians I. 1440–1486, Freiburg im Breisgau 1866, S. 140, n. 221; KOLLER, Heinrich (Hrsg.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 4: Die Urkunden und Briefe aus dem Stadtarchiv Frankfurt am Main, bearb. v. HEINIG, Paul-Joachim, Wien u. a. 1986, n. 286. Vgl. außerdem ZELZER, Maria: Geschichte der Stadt Donauwörth, Band 1. Von den Anfängen bis 1618, Donauwörth 1958, S. 99.

52 Am 29. September 1459 schloss Kaspar Hofmeister einen Soldvertrag mit den Seestädten für ein Jahr mit zwei reisigen Knechten und drei Pferden. Der Sold für sein Pferd betrug 100 Gulden, für die zwei weiteren Pferde je 80 Gulden. Vgl. HAFNER: Chronik (wie Anm. 1), S. 367. Am 25. Juni 1460 bestätigte Kaspar Hofmeister den Empfang von jeweils 260 Gulden für die Jahre 1459 und 1460. Am 25. August bescheinigte Hofmeister, den Jahressold von der Vereinigung der Städte am Bodensee erhalten zu haben. Beide Quittungen bei MARMOR, Johann: Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz, 3. Reihe, 1452 bis 1499, in: Schrr VG Bodensee 6, 1875, Anhang S. 89–146, hier S. 98 f.

nannt und die Reichsstädte gleichzeitig zur Hilfeleistung ermahnt.⁵³ Vor dem Hintergrund der nun folgenden – immer wieder durch Friedensverhandlungen und Waffenstillstandsabkommen unterbrochenen – militärischen Auseinandersetzungen ist bis Frühjahr 1461 eine gemeinsame Haltung Ravensburgs, das sich schon seit Juni 1460 durch Anwerben zahlreicher Söldner auf die drohenden Kriegshandlungen vorbereitet hatte, mit seinen Verbündeten zu beobachten. Auf gemeinsamen Versammlungen der Bodenseestädte wie auf größeren Städtetagen versuchte man immer wieder, eine konkrete Hilfezusage hinauszuzögern und eine militärische Beteiligung von der Haltung der übrigen Reichsstände abhängig zu machen. Seit September 1461 scheint Ravensburg dann von einer geschlossenen Position des Seebundes abgerückt zu sein, um einen größeren Handlungsspielraum zur Verwirklichung eigener Ziele zu gewinnen. Einig war man sich zunächst noch in der Haltung, die Hilfe vorerst zu verweigern und sich am 28. Oktober erneut in Ulm auf einem Städtetag zu treffen. Schon vier Wochen früher versuchte Kaiser Friedrich III., die geforderte Reichshilfe im Kampf gegen den Bayernherzog in einzelnen an die Städte Ravensburg, Konstanz, Überlingen, Lindau, Pfundorf, Wangen, Isny, Buchhorn und Leutkirch gerichteten Mandaten einzufordern.⁵⁴ Zeitgleich beriefen die Reichshauptleute einen Städtetag auf den 10. Oktober nach Esslingen ein, der am 15. Oktober stattfand.⁵⁵ Das Ergebnis dürfte aber keineswegs den kaiserlichen Vorstellungen entsprochen haben, da nur wenige Städte ihre Hilfe zusagten, die anderen aber beschlossen, sich erst nach weiteren Beratungen auf eine gemeinsame Antwort zu verständigen.⁵⁶ Diejenigen Städte, die ihre Unterstützung in Aussicht stellten, machten ihre Bereitschaft nach wie vor von einem entsprechenden Verhalten der Fürsten und Herren abhängig. Ob Ravensburg schon zu diesem Zeitpunkt eine Unterstützung des Kaisers beab-

53 Regesten Friedrich III., Heft 4 (wie Anm. 51), n. 290. Vgl. z.B. das Mandat an die Stadt Frankfurt (Regesten Friedrich III., Heft 4 [wie Anm. 51], n. 291); MINUTOLI, Julius (Hrsg.): Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, Band 2, 1470–1486, Bayreuth, Berlin 1850, S. 412, n. 302.

54 Das kaiserliche Mandat vom 25. September findet sich nicht in den städtischen Archivalien. Vgl. Württembergische Regesten von 1301 bis 1500, Band 1, Altwürttemberg, 3 Teile, hg. v. dem K. Haus- und Staatsarchiv (bzw. vom Württembergischen Hauptstaatsarchiv) in Stuttgart, Stuttgart 1916–1940, n. 4507. Gleichlautende Schreiben an Esslingen, Rottweil, Reutlingen, Heilbronn, Wimpfen, Weil (KOLLER, Heinrich; HEINIG, Paul-Joachim [Hrsg.]: Regesten Kaiser Friedrichs III. [1440–1493] nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 10: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Landes Thüringen, bearb. v. HOLTZ, Eberhard, Wien u. a. 1996, n. 224), Augsburg, Nördlingen, Kempten, Donauwörth, Aalen, Bopfingen, Kaufbeuren (Ebenda, Heft 10, n. 225), Nürnberg, Rothenburg, Dinkelsbühl, Schwäbisch Hall, Weißenburg, Windsheim und Schweinfurt (Regesten Friedrichs III., Heft 4 [wie Anm. 51], n. 344).

55 Vgl. BACHMANN, Adolf (Hrsg.): Briefe und Acten zur österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrichs III. (Fontes Rerum Austriacarum, zweite Abtheilung. Diplomataria et Acta 44), Wien 1885, S. 256–257, n. 180; Speierische Chronik (wie Anm. 23), S. 459 f.

56 JANSEN: Reichsrespondenz (wie Anm. 51), S. 183, n. 297; Speierische Chronik (wie Anm. 23), S. 459 f.

sichtigte, kann nicht mit Sicherheit belegt werden. Wie Peter Franz Kramml jedoch darlegte, beabsichtigte Ravensburg, eine eigenständige Antwort zu geben.⁵⁷ Auf einer neuerlichen Bundesmahnung am 26. Oktober scheinen sich Ravensburg und die Seestädte noch einmal auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt zu haben.⁵⁸ Den hier ausgearbeiteten Vorschlag vertrat der Konstanzer Ludwig Schiltar als Bote des Bodenseestädtebundes auf dem am 1. November stattfindenden Esslinger Städtetag auch gegenüber den kaiserlichen Boten und dem ebenfalls anwesenden kaiserlichen Hauptmann, Graf Ulrich von Württemberg.⁵⁹ Als letzterer dann ultimativ von den anwesenden Städteboten forderte, bis 22. November eine endgültige Antwort bezüglich der geforderten Hilfe gegen Herzog Ludwig von Bayern zu geben und sogar mit Ladungen vor das kaiserliche Kammergericht drohte, erklärten die Konstanzer schließlich, da eine Einigung unter den Seestädten nicht möglich sei, dass sie auch ohne Beteiligung der anderen Bundesstädte Emissäre an den Hof entsenden wollten. Die meisten Bundesgenossen billigten das Konstanzer Vorgehen. Nur Ravensburg und Pfullendorf ließen sich nicht mehr durch den Bund vertreten.⁶⁰ Anders als Pfullendorf, das bei der Bündnisverlängerung am 28. April 1463 seinen Austritt erklärte und sich nun verstärkt der Hegauritterschaft anschloss⁶¹, blieb Ravensburg Bundesmitglied.⁶² Als in Esslingen am 28. November 1461 eine Entscheidung über die dem Kaiser zu leistende Hilfe getroffen werden sollte, befand sich Ravensburg unter den Städten, die nun bereit waren, die geforderte Unterstützung zu leisten, wovon auch ein zeitgenössischer Chronist berichtet.⁶³ Über den Umfang der Bewaffneten werden in der Forschung verschiedene Angaben gemacht. Während Bachmann die Zahl von zwölf gut ausgerüsteten reißigen Pferden auf 100 Einwohner nennt, geht Peter Franz Kramml auf der Grund-

57 Vgl. KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 371.

58 Den Inhalt der Antwort bei KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 371.

59 Zum Esslinger Tag vgl. BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 273–274, n. 188; KLUCKHOHN, August: Ludwig der Reiche. Herzog von Bayern. Zur Geschichte Deutschlands im 15. Jahrhundert, Nördlingen 1865, S. 373.

60 Die Gesandtschaft des Bodenseestädtebundes ging Ende November 1461 unter der Führung des Konstanzers Ludwig Schiltar an den kaiserlichen Hof ab, wobei die Bundesstädte die Kosten dafür ohne Beteiligung Ravensburgs und Pfullendorfs trugen (KRAMML: Konstanz [wie Anm. 3], S. 374, Anm. 145). In den Stadtrechnungen des Jahres 1463 lässt sich für diesen Zeitraum zumindest ein städtischer Bote an den kaiserlichen Hof nachweisen, der insgesamt 7 Gulden Aufwandsentschädigung erhielt (StadtA Ravensburg, Büschel 38, fol. 40r). Gleichzeitig stand der Rat der Stadt aber auch in Kontakt mit dem Herzog von Bayern und dem Pfalzgrafen. Ein diesbezüglicher Eintrag findet sich ebenfalls in den Stadtrechnungen (StadtA Ravensburg, Büschel 38, fol. 40v).

61 Vgl. KRAMML, Peter Franz: Die Reichsstadt Konstanz, der Bund der Bodenseestädte und die Eidgenossen, in: RÜCK, Peter (Hrsg.) unter Mitwirkung von Heinrich KOLLER: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, Marburg an der Lahn 1991, S. 295–328, S. 312.

62 Vgl. die Bündnisurkunde bei KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), Anhang S. 487.

63 Dies berichtet der Chronist Burkhard Zink (Die Chronik des Burkhard Zink, in: Chroniken der deutschen Städte 5 (Augsburg 2), bearb. v. FRENSDORFF, V. F. u. LEXER, M., 1965 (ND der Ausgabe 1866), S. 1–330. hier S. 247, Anm. 1.



Friedrich III. (1440–1493). Gemälde von Hans Burgkmair d. Ä. Kunsthistorisches Museum Wien

lage einer Konstanzer Chronik von zehn Pferden und zehn Knechten je 100 Einwohner aus.⁶⁴

Der städtischen Diplomatie war es in Verhandlungen am kaiserlichen Hof unter Zusicherung militärischer Unterstützung gelungen, ein gerichtliches Vorgehen des Kaisers gegen Ravensburg zu vermeiden, denn am 4. Dezember 1461 lud Friedrich III. die Städte Konstanz, Überlingen, Pfullendorf, Lindau, Wangen, Isny, Buchhorn und Leutkirch, nicht aber Ravensburg, wegen der bisherigen Missachtung seiner Mandate vor seinen Richterstuhl.⁶⁵

Auf einem kurze Zeit später stattfindenden Tag zu Ulm einigten sich Ravensburg und 17 weitere Städte darauf, insgesamt 400 Pferde zu stellen und ihre Fehdebriefe gegen den Bayernherzog auf den 18. Januar 1462 nach Ulm zu bringen.⁶⁶ Aus einem Schreiben des Ulmer Rates an die Stadt Frankfurt geht hervor, dass es insgesamt 28 Städte, darunter Ravensburg, waren, die dem Herzog Ludwig von Bayern absagten.⁶⁷ In weiteren Verhandlungen zwischen den kaiserlichen Hauptleuten und den Städten wurden letztere im März auf einem Tag zu Nördlingen mit insgesamt 8 000 Mann zu Pferd und zu Fuß veranschlagt.⁶⁸ Der Anschlag wurde aber nur kurze Zeit später in einem kaiserlichen Schreiben vom 5. April an Ravensburg und 30 weitere Städte von Friedrich III. aufgrund der zu geringen Anzahl an Truppen abgelehnt, die in keiner Weise der tatsächlichen Finanzkraft der Städte entsprächen.⁶⁹ Der Anschlag wurde deshalb in weiteren Verhandlungen auf

64 Zur Höhe des Anschlags siehe BACHMANN, Adolf: Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Maximilians I. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte, 2 Bände, Hildesheim u. a. 1970 (ND der Ausgabe Leipzig 1884–1894), hier Bd. 1, S. 167; dagegen KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 374, Anm. 148.

65 Vgl. Württembergische Regesten (wie Anm. 54), n. 4520. Am 20. Mai 1462 wurden auch die freien Städte Basel, Speyer und Straßburg wegen Ungehorsams für straffällig erklärt und auf Anrufen des kaiserlichen Kammerprokuratorfiskals zur Rechtfertigung vor das kaiserliche Gericht geladen. Vgl. BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 402, n. 307; ISENMANN: Reichsstadt (wie Anm. 16), S. 28.

66 BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 306–309, n. 220. Hier wird der 21. Dezember als Datum für den Tag in Ulm genannt. KLUCKHOHN: Ludwig der Reiche (wie Anm. 59), S. 373 berichtet von einem Ulmer Tag vom 11.–16. Dezember, auf dem sich 14 Städte, darunter auch Ravensburg, den kaiserlichen Hauptleuten verschrieben hätten. Die gleichzeitige Verschreibung der Hauptleute für die in den Krieg eintretenden Städte erfolgte danach ebenfalls am 16. Dezember. Diesen Termin nennt auch BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 301–302, n. 213; BACHMANN: Reichsgeschichte 1 (wie Anm. 64), S. 170.

67 Das Schreiben bei JANSSEN: Reichsrespondenz (wie Anm. 51), S. 201, n. 316, datiert vom 22. Januar 1462. Vgl. auch ein Schreiben des Markgrafen Albrecht an Kaiser Friedrich vom 22. März 1462 bei CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), Anhang S. 142–146, n. 116, hier S. 143; BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 352 f., n. 255. In allen Quellen wird Ravensburg unter den Hilfeleistenden genannt.

68 Das war das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den kaiserlichen Hauptleuten und den Städten. Vgl. BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 368–369, n. 272.

69 Vgl. das kaiserliche Schreiben bei BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 374–375, n. 281. Vgl. auch das Schreiben für Frankfurt in Regesten Friedrichs III., Heft 4 (wie Anm. 51), n. 349.

Tagen in Augsburg und Ulm deutlich erhöht. Ravensburg sollte nun ein Kontingent von 27 Reitern und 115 Fußknechten ins Feld führen.⁷⁰ Gleichzeitig forderte der Kaiser Ravensburg und weitere Städte am 26. Mai 1462 bei den in früheren Briefen festgesetzten Strafen von 1000 Mark Goldes sowie des Reichs Acht und Aberacht auf, seinen Hauptleuten weiteren Beistand zu leisten.⁷¹

In der Folgezeit nahmen Ravensburger Bürger bzw. Söldner tatsächlich an Kampfhandlungen teil. Eine Beteiligung ergibt sich zum einen aus vier im Stadtarchiv Ravensburg erhaltenen Soldverträgen, zum anderen musste die Stadtführung für ihren Bürger Peter Markstaller 15 sowie für weitere namentlich nicht genannte *schießgesellen* jeweils sechs Gulden aufwenden.⁷² Während Kaiser Friedrich, tief verstrickt in die Auseinandersetzungen in Österreich um das Erbe des Ladislaus Postumus, sich im wesentlichen damit begnügte, die Reichsstände durch entsprechende Befehle und Mandate zur militärischen Hilfeleistung an der Seite des Markgrafen Albrecht von Brandenburg aufzurufen, hing der Ausgang des Krieges entscheidend von der Haltung des Böhmenkönigs Georg Podiebrad ab. Nach der militärischen Niederlage der kaiserlichen Partei bei Seckenheim am 30. Juni und bei Giengen am 19. Juli 1462 fanden die Streitigkeiten zwischen Friedrich III. und Herzog Albrecht durch den Vertrag von Korneuburg vom 2. Dezember 1462, welcher unter entscheidender Mithilfe des Böhmenkönigs geschlossen wurde, ein vorläufiges Ende.⁷³ Auch ein zwischenzeitlicher Versuch des Kaisers, noch einmal ein allgemeines Aufgebot gegen seinen Bruder aufzustellen⁷⁴, in dem Ravensburg noch im August des gleichen Jahres ein Truppenkontingent in Höhe von 15 Pferden und 30 Fußknechten stellen sollte⁷⁵, kam zu spät. Georg Podiebrad war es auch, dem im Prager Friedensschluss vom 22. August 1463 eine Beilegung der Auseinandersetzungen zwischen der kaiserlichen Partei und der

70 Zum Augsburger Tag vgl. BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 388–390, n. 290. Die Bündnisstädte Isny, Wangen und Pfullendorf waren mit jeweils 15 Pferden und 63 Fußknechten veranschlagt, Buchhorn 8/31, Lindau 37/160 und Überlingen 45/190; CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 3919; vgl. auch WÜRDINGER, Josef: Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben von 1347 bis 1506, Bd. 2, Kriegsgeschichte und Kriegswesen von 1458–1506, München 1868, S. 44, Anm. 1.

71 BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 409 f., n. 315; vgl. auch das Schreiben an Frankfurt in Regesten Friedrich III., Heft 4 (wie Anm. 51), n. 350.

72 Für das Jahr 1462 sind im StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 288–291, vier Soldverträge überliefert. Zur Beteiligung Konstanzer Truppen vgl. KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 381; für Lindau vgl. NIEDERSTÄTTER: Lindau (wie Anm. 16), S. 40. In den Stadtrechnungen des Jahres 1463 wurden für Peter Markstaller, der für die Stadt im Krieg war, 15 Gulden und für weitere nicht namentlich genannte Schießgesellen 6 Gulden auf der Ausgabenseite verbucht (StadtA Ravensburg, Büschel 38, fol. 31v und 33r).

73 CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 3951.

74 Vgl. CSENDES, Peter: Wien in den Fehden der Jahre 1461–1463 (Militärhistorische Schriftenreihe 28), Wien 1974, S. 10–15.

75 BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 446–447, n. 354. Die Verfügung ist datiert auf den 15. August 1462. Isny, Wangen und Pfullendorf wurden mit jeweils 8 Pferden und 15 Fußknechten veranschlagt, Buchhorn 4/8, Überlingen 25/50 und Lindau 40/40. Ungewöhnlich ist die Zahl für Lindau, da bei allen anderen Städten ein Verhältnis von Pferden zu Fußknechten von 1 : 2 festzustellen ist.

pfälzisch-bayerischen Opposition gelang. Danach wurde im Wesentlichen der status quo vom Jahre 1458 festgeschrieben, wobei der Kaiser den Erfolg verzeichnen konnte, dass die Stadt Donauwörth wieder unter das kaiserliche Obrigkeitsverhältnis gestellt wurde.⁷⁶

Am 5. Juni 1472 verlieh Friedrich III. Ravensburg das Recht, dass, wenn *ein gesaczter amman mit tod abging, aus dem lannd were oder kranckheit seins leibs frewntschafft oder annderer ursach halbn dem gericht nit ausgewartten oder bey ine in irem rate siczen solt oder möchte*, die Stadtväter zu jeder Zeit einen Stellvertreter aus *iren burgern* bestimmen dürften, der genau wie ihr rechtmäßiger Ammann mit dem Recht des Blutbannes ausgestattet sein sollte. Der eingesetzte Stellvertreter musste *von unser* (Friedrich III.) *und des heiligen reichs wegn* einen Eid schwören, dass *er in allen sachen, die fur in komen, gegen dem reichen als dem armen und dem armen als dem reichen ein ungeverlicher richter sei*.⁷⁷ Außerdem sollte zur Vermeidung *künftigen unbilllichen schadens* die Stadt in die Lage versetzt werden, jederzeit alle Prozessinhalte vor ihrem Stadtgericht unter dem Vorsitz ihres Ammanns verhandeln zu können, was ein erhebliches Stück Rechtssicherheit für die Stadtführung bedeutete. Weiter gebot der Habsburger allen Reichsuntertanen die Beachtung dieser Bestimmungen bei seiner und des Reichs schweren Ungnade und einer halb der kaiserlichen Kammer, halb den Geschädigten zufallenden Pön von 50 Mark Gold. Wenn sich auch aus dem Wortlaut der Privilegienvergabe kein eindeutiger Bezug zu einer Leistung der Stadt herstellen lässt, fällt doch die zeitliche Nähe zu dem Konflikt Friedrichs III. mit Pfalzgraf Friedrich sowie zu den auf den Versammlungen von Regensburg und Nürnberg vorgetragenen kaiserlichen Hilfsforderungen auf. Auf beiden Tagen war die Stadtführung durch ihre Ratsmitglieder Konrad Galdrich und Jakob Schellang vertreten.⁷⁸

Neben der Türkengefahr, deren Lösung auf den genannten Tagen im Vordergrund stand, beeinflusste zunächst eine erneute Auseinandersetzung des Habsbur-

76 Vgl. BACHMANN: Briefe und Acten (wie Anm. 55), S. 549–556, n. 439–446; CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 4022.

77 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 23: Kopie im StadtA Ravensburg, Büschel 1, fol. 44r/v und 45r; ebenda, Urkunden, n. 24 (Vidimus des Johann von Waldburg, Landvogt in Schwaben vom 17. Februar 1481); CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 6572. Die Kanzleigebühren für dieses Privileg betragen 44 fl. rh., mit denen noch die Kosten einiger anderer Kaiserschriften verrechnet wurden. Vgl. HEINIG: Friedrich III., Band 2 (wie Anm. 4), S. 1017; KOLLER, Heinrich; HEINIG, Paul-Joachim (Hrsg.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Sonderband 2, Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471–1475 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Hss. »weiss 529« und »weiss 920«), bearb. v. HEINIG, Paul-Joachim, Wien 2001, n. 1864. Schon Ludwig der Bayer gewährte Ravensburg am 1. Oktober 1337 das Recht, dass Bürger gemäß den früher verliehenen Rechten nur vor ihrem Ammann gerichtet werden dürften. Am 6. Januar 1359 bestätigte Karl IV. der Stadt das Recht, ihren Stadtmann auf die gleiche Weise zu wählen wie Ulm. Die Wahl sollte durch 63 *meliores* erfolgen. Vgl. DREHER: Patriziat, Teil 3 (wie Anm. 1), S. 242; Zum Ravensburger Ammannamt vgl. auch EITEL: Zunftherrschaft (wie Anm. 1), S. 69–74.

78 StadtA Ravensburg, Büschel 38, fol. 132v, 133r und 149v.

gers mit Pfalzgraf Friedrich die Beziehungen zu Ravensburg.⁷⁹ Am 12. Juni 1470 rief Friedrich III. alle Reichsangehörigen, darunter auch Ravensburg, zum Kampf gegen den Pfalzgrafen auf. Den Adressaten wurde bei Verlust aller Rechte, Privilegien und Lehen sowie den Strafen des fünfjährigen Nürnberger Landfriedens vom 20. August 1467 geboten, dem vom Kaiser zum Reichshauptmann ernannten Herzog Ludwig von Bayern (-Veldenz) auf dessen Ersuchen unverzüglich Hilfe zur Abwehr des Angriffs des Pfalzgrafen auf die Abtei und Stadt Weißenburg zu leisten.⁸⁰ Daneben wurde Herzog Ludwig am 22. Dezember 1470 ermächtigt, die notwendigen Verhandlungen mit den Reichsuntertanen bezüglich der Unterstützung des Kaisers zu führen.⁸¹ Eine Hilfeleistung der Stadt Ravensburg ist nicht nachzuweisen, wie überhaupt der Reichshauptmann fast ganz auf sich allein gestellt war, so dass es dem Pfalzgrafen im September 1471 gelang, den Veldenz zum offiziellen Verzicht auf die Landvogtei im Elsass zu nötigen, die Friedrich III. ebenfalls im Dezember 1470 an Herzog Ludwig verpfändet hatte.⁸²

Nachdem die Nürnberger Verhandlungen des Jahres 1470 ohne Ergebnis verlaufen waren, wurde Ravensburg auf dem großen Regensburger Christentag 1471 mit einem Kontingent in Höhe von vier Reitern und acht Fußknechten veranschlagt. Wie auch andere zur Hilfe verpflichtete Reichsangehörige erhielten die Ravensburger den Befehl, die Truppen nach Villach zu entsenden, wo sich das kaiserliche Heer sammeln sollte.⁸³ Auf mehreren Städtetagen aber, auf denen Ravensburg durch die Überlinger Johann Necker und Leonhard Winterfolge als Vertreter

79 Eine ausführliche Darstellung des Weißenburger Kriegs findet sich in den Deutschen Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Achte Abteilung, erste Hälfte, Band 22,1, hg. v. MOST-KOLBE, Ingeborg, Göttingen 1973, S. 125–141.

80 Vgl. Deutsche Reichstagsakten 22,1 (wie Anm. 79), S. 180 f., n. 53 b, ohne Nennung der Adressaten; Regesten Friedrichs III., Heft 4 (wie Anm. 51), n. 504; CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 6058. Ein an Ravensburg gerichtetes Schreiben ist bisher nicht aufgetaucht. Der Bayernherzog war am 9. Juni ernannt worden. Vgl. Regesten Friedrichs III., Heft 4 (wie Anm. 51), n. 503.

81 Regesten Friedrichs III., Heft 4 (wie Anm. 51), n. 532.

82 Regesten Friedrichs III., Heft 4 (wie Anm. 51), n. 531.

83 Zum Schreiben an Frankfurt vom 9. August 1471 vgl. Regesten Friedrichs III., Heft 4 (wie Anm. 51), n. 544; vgl. das Schreiben bei JANSSEN: Reichs-correspondenz (wie Anm. 51), S. 267, n. 434 mit Datum 8. August; außerdem die Schreiben an Konstanz (Regesten Friedrich III, Heft 4 [wie Anm. 51], n. 545) und Regensburg (ebenda, n. 546). Der Anschlag ist gedruckt in den Deutschen Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Achte Abteilung, zweite Hälfte 1471, Bd. 22,2, hg. v. WOLFF, Helmut, Göttingen 1999, S. 798–807, n. 121. Vgl. auch MÜLLER, Johann Joachim: Des Heiligen Römischen Reichs, Teutscher Nation, Reichs-Tag-Theatrum unter Friedrich V. (III.) 1440–1493. 3 Teile in 6 Vorstellungen, Leipzig 1713, hier 5. Vorstellung, S. 489.

Auf dem Tag von Regensburg sollte den Reichsstädten gestattet sein, zwei Vertreter in die Anschlags- und Landfriedenskommission zu entsenden, wobei sich die Städte allerdings nicht auf eine verbindliche Mitarbeit einigen konnten, so dass dieser Anschlag ohne städtische Repräsentanten gefertigt wurde. Die städtischen Vertreter wurden wohl in Folge ihrer wenig konstruktiven Mitarbeit aus dem entsprechenden Ausschuss ausgeschlossen. Die Reichsstädte machten geltend, dass durch eine Veranschlagung seitens der Kurfürsten und Fürsten ein obrigkeitliches Gewaltverhältnis zum Ausdruck käme, welches ihren Sta-

des neugegründeten Seebundes vertreten war, wurde die ablehnende Haltung der Städte gegen den Anschlag deutlich, dessen Bemessung nach städtischem Selbstverständnis grundsätzlich nach eigenem Ermessen erfolgen sollte.⁸⁴ Die geforderte Hilfeleistung wurde verweigert, und ein gemeinsamer Zug gegen die Türken von der Bereitschaft der anderen Reichsstände abhängig gemacht. Weitere Versuche des Kaisers, die Städte per Mandat zur Umsetzung der Regensburger Beschlüsse zu bewegen, scheiterten ebenso wie die mit dem Türkenkrieg in Zusammenhang stehenden Maßnahmen des Augsburger Tages von 1473. Dort wurde den Reichsstädten eine Gesamtleistung von 1000 Berittenen, die der kostenmäßigen Umrechnung der auf Reiter und Fußvolk lautenden Einzelquoten des Regensburger Anschlags entsprach, auferlegt. Die Repartierung sollte den Städten selbst überlassen werden.⁸⁵

Neben den kaiserlichen Forderungen, die sich aus den Anschlägen ergaben, sah sich Ravensburg auf dem Tag zu Regensburg 1471 noch mit den Auswirkungen eines Steuerprojektes zur Finanzierung des Türkenkrieges konfrontiert. Hierbei handelte es sich um eine am ständischen Steuerwiderstand gescheiterte einmalige Geldabgabe, durch die ein großes militärisches Unternehmen gegen die Türken zur Wiedereroberung verlorener christlicher Länder hätte finanziert werden sollen. Weiter war beabsichtigt, einen geringer bemessenen Matrikularanschlag für Truppen zum Grenzschutz der habsburgischen Erblande bereitzustellen.⁸⁶ Die Steuerordnung wurde politisch zunächst nur vom Kaiser, den Kurfürsten und einigen Reichsfürsten getragen. Die Reichsstädte und die restlichen Reichsstände, die beide zu Stellungnahmen aufgefordert waren, machten dagegen Einwände geltend. Zunächst nahm man dabei Anstoß an der Sonderstellung der Reichsfür-

tus der Reichsunmittelbarkeit erheblich beeinträchtigte. Vgl. ISENMANN: Reichsstadt (wie Anm. 16), S. 118.

84 Zum Städtetag vom Januar 1472 vgl. JANSSEN: Reichs-correspondenz (wie Anm. 51), S. 273–278, n. 442. Zum Städtetag vom September 1471 vgl. ebenda: S. 273, n. 440. Ravensburg schloss am 22. November 1470 ein Bündnis mit den Reichsstädten Überlingen, Lindau, Wangen und Buchhorn auf zwei Jahre, das vom 23. April an gültig sein sollte. Vgl. den Druck der Bündnisurkunde bei EYTENBENZ: Der Bundbrief der fünf Städte um den See, in Schrr VG Bodensee 38, 1870, S. 206–217; vgl. auch GEIER: Oberrheinische Stadtrechte (wie Anm. 19), S. 141–151, n. 36; KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), Anhang S. 493. Zur Sache KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 148 ff.; ders.: Bund (wie Anm. 61), S. 313; ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Karl Heinrich: Der Bund der Städte Überlingen, Lindau, Ravensburg Wangen und Buchhorn 1470–1475, in: ZGO 22, 1869, S. 225–256.

85 Das Schreiben vom 10. Januar 1472 an Überlingen bei KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 95, Anm. 463. Weitere Kaiserliche Mandate ergingen bereits am 1. Juni 1471. Vgl. die Schreiben an Frankfurt (Regesten Friedrichs III., Heft 4 [wie Anm. 51], n. 559), Lübeck (ebenda, n. 560), Köln (ebenda, n. 561), Worms (ebenda, n. 562). Zum Augsburger Tag vgl. ISENMANN: Reichsstadt (wie Anm. 16), S. 120.

86 Zur sogenannten Regensburger Decima vgl. ISENMANN, Eberhard: Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: ZHF 7, 1980, S. 1–76 und S. 129–218, hier S. 161–182; ders.: Reichsstadt (wie Anm. 16), S. 71 ff.; SCHMID, Peter: Der Gemeine Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung (Schriftenreihe der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften 34), Göttingen 1989. S. 36 ff.

ten.⁸⁷ Daneben brachten die Reichsstädte, für die eine Mannschaftsstellung außer Frage stand, grundsätzliche Einwände vor, da es ihrer Meinung nach nicht möglich sei, die vorgesehenen Truppen mit Geld zu entlohnen.⁸⁸

Bereits auf dem Regensburger Tag vertraten zahlreiche Städteboten die Ansicht, dass die geplante Steuer bewusst mit Blick auf die Reichsstädte konzipiert worden sei, um ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit offen zu legen, wodurch ihnen erhebliche Nachteile entstehen könnten. Auf dem Frankfurter Städte-tag im September 1471 lehnte Ravensburg zusammen mit weiteren 42 Städten das Steuerprojekt kategorisch ab.⁸⁹ Die Antwort an den Kaiser, die eine Gesandtschaft der Städte am 1. November 1471 dem Kaiser in Wien vortrug, verdeutlicht die Motive der Städte. Diese machten für ihre Ablehnung die schlechte Finanzlage und Wirtschaftsentwicklung verantwortlich, die durch die ständigen im Reich verübten Friedensstörungen, die Übergriffe auf städtische Handelswege zu Wasser und zu Lande, die Kriegsschäden sowie die hohen Kosten, die ihnen durch die permanente Rüstungs- und Verteidigungsbereitschaft entsehen würden, verursacht seien. Die Städte boten allerdings an, sich gemäß ihrem Leistungsvermögen am Türkenkrieg zu beteiligen. An ihre Zustimmung knüpften sie jedoch die Bedingung, dass auch die übrigen Stände ihre Unterstützung nicht versagten.⁹⁰ Seitens der Städte

87 Die Reichsfürsten genossen insofern eine Sonderstellung, als sie aufgrund ihrer hohen Würde und besonderen Verpflichtung nach ihrem Gewissen ein Truppenkontingent zu stellen hatten. Der Umfang der Truppen richtete sich nach Maßgabe des Nettoeinkommens an Zinsen, Nutzungen und Gülten, das in ihre Kammer gereicht wurde und zu ihrer fürstlichen Lebenshaltung diente. Dabei waren die Reichsfürsten nicht auf einen bestimmten Steuersatz verpflichtet. Vgl. ISENMANN: Reichsfinanzen (wie Anm. 86), S. 164; zum Reichsfürstenstand vgl. KRIEGER, Reichsreform (wie Anm. 11), S. 37–39 und S. 105–109 mit der dort angegebenen Literatur.

88 Zur Kritik der Reichsstädte, deren Stellungnahme letztlich doch nicht an den Kaiser gelangte, vgl. ISENMANN: Reichsfinanzen (wie Anm. 86), S. 168. Der Widerstand von geistlicher Seite begann sich im Frühjahr 1472 ausgehend vom Mainzer Domkapitel mit dem Ziel zu formieren, auch weltliche Stände und Städte in eine gemeinsame Front einzugliedern. Zu den Verhandlungen der Kapitel von Mainz, Worms, Speyer, Straßburg und Würzburg vgl. ISENMANN: Reichsfinanzen (wie Anm. 86), S. 169 ff.; vgl. außerdem Die Protokolle des Mainzer Domkapitels, Band 1: Die Protokolle aus der Zeit 1450–1484, in Regestenform bearb. v. HERRMANN, Fritz, Text der Regesten mit den Originalen der Protokolle verglichen und zum Druck vorbereitet v. KNIES, Hans, Darmstadt 1976, S. 350, n. 865; S. 351, n. 867; S. 352, n. 869 und n. 870.

89 JANSSEN: Reichscorrespondenz (wie Anm. 51), S. 268–272, n. 439. Zum Widerstand der schwäbischen Städte vgl. auch Chroniken der deutschen Städte 14 (Köln 3), 1968 (ND der Ausgabe Leipzig 1877), S. 920, n. 3.

90 JANSSEN: Reichscorrespondenz (wie Anm. 51), S. 282 f., n. 445; ISENMANN: Reichsfinanzen (wie Anm. 86), S. 174. Es gab aber auch Kritik aus den eigenen Reihen, wie eine überlieferte Stellungnahme aus Kreisen des städtischen Regiments der Stadt Straßburg nahe legt. Gedruckt bei ISENMANN: Reichsstadt (wie Anm. 16), Anhang S. 213–215, n. 5a/b. Danach wurde beanstandet, dass die Behauptung der Städte, das Geld sei weder vorhanden noch aufzubringen, ungläubwürdig sei. Außerdem wurde der Hinweis auf die kriegsbedingten Schäden und Kosten als zu pauschal zurückgewiesen, da es durchaus Städte gegeben habe, die nicht betroffen waren. Schließlich beanstandeten die Straßburger Kritiker, dass die von den Städten angebotene unbezifferte Selbstveranlagung den Sinn der Steuerordnung

wurde also ein direkter Zusammenhang zwischen dem mangelhaften Friedenszustand im Reich und der beschränkten Steuerkraft der Städte hergestellt, indem man geltend machte, dass eine derartige Abschöpfung der städtischen finanziellen Ressourcen ihre Sicherheit und die ihrer Bürger erheblich gefährden würde. Die Reichsstädte wiesen außerdem auf die unmittelbare Verknüpfung zwischen der Stabilität ihrer Wirtschafts- und Finanzlage und der Aufrechterhaltung ihrer Reichsunmittelbarkeit hin. Sie warnten vor einer Überforderung städtischen Wirtschafts- und Finanzpotentials. Dadurch sei ihre Reichsunmittelbarkeit ebenso bedroht wie ihre Fähigkeit, auch in Zukunft Leistungen für das Reich zu erbringen.

Die hier vorgebrachten Einwände der Städte erinnern stark an die Argumentation der Stadt Ravensburg durch ihre Ratsbotschaft am kaiserlichen Hof bei der Erwerbung des Marktprivilegs von 1464, als die Stadtführung den wirtschaftlichen Zustand unter Hinweis auf die im Krieg gegen Herzog Albrecht von Österreich und Herzog Ludwig von Bayern erbrachten Opfer in den düstersten Farben schilderte. In der Tat belastete die Beteiligung der Reichsstädte an den Reichskriegen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts den Stadthaushalt in ganz erheblichem Ausmaß. Konstanz beispielsweise hatte bis gegen Ende 1487 die stattliche Summe von ca. 26 000 Gulden ausgegeben. Auch andere Städte wie Nürnberg und Frankfurt zahlten ein Vielfaches der jährlichen Stadtsteuern.⁹¹

Neuerliche Hilfsforderungen, die sich Mitte der 1470er Jahre aus den Auseinandersetzungen des Kaisers mit Herzog Karl von Burgund ergaben, wirkten sich in der Folge auf die Beziehungen Friedrichs III. zu Ravensburg aus.

Der Konflikt wurde durch das Eingreifen des Herzogs von Burgund in die Streitigkeiten zwischen dem Kölner Erzbischof Ruprecht von Bayern und dessen Domkapitel ausgelöst, indem Karl der Kühne mit dem Erzbischof einen Vertrag zur Wiedereroberung des Stiftgebietes abschloss und im Juli 1474 mit der Belagerung der Stadt Neuss begann.⁹²

verfehle, wonach vor dem Feldzug ein Überblick gewonnen werden sollte, welche Anzahl an Leuten man an den verschiedenen Orten von den Steuersummen bestellen könne.

91 Vgl. ISENMANN: Reichsstadt (wie Anm. 16), S. 69 f.; WÜBBEKE, Brigitte Maria: Das Militärwesen der Stadt Köln im 15. Jahrhundert (VSWG, Beihefte 91), Stuttgart 1991, S. 277 ff.; KRAMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 89.

92 Die reiche Überlieferung zum Neusser Krieg, der schon bei den Zeitgenossen starke Beachtung fand, ist in mehreren Quelleneditionen und Regestenwerken erfasst. Vgl. hierzu die Zusammenstellung bei WIDDER, Ellen: Karriere im Windschatten. Zur Biographie Erzbischof Ruprechts von Köln (1427–1478), in: WIDDER, Ellen; MERSIOWSKY, Mark; JOHANEK, Peter (Hrsg.): Vestigia Monasteriensia. Westfalen – Rheinland – Niederlande, Bielefeld 1995, S. 30, Anm. 4 und 5, sowie Anm. 6, wo die umfangreiche Literatur aufgelistet ist. Zur Kölner Stiftsfehde als Vorgeschichte des Krieges wie auch zum Kriegsverlauf vgl. FUHS, Maria: Hermann IV. von Hessen. Erzbischof von Köln 1480–1508, Köln u. a. 1995, S. 44–72 sowie LANGE, Joseph: Pulchra Nussia. Die Belagerung der Stadt Neuss durch Herzog Karl den Kühnen 1474/75 und von GILLIAM, Helmut: Der Neusser Krieg. Wendepunkt der europäischen Geschichte, jeweils in: Neuss, Burgund und das Reich (Schriftenreihe des Stadtarchivs Neuss Band 6), Neuss 1975, S. 9–190 bzw. 201–254; JANSSEN, Wilhelm: Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515, Teil 1 (Geschichte des Erzbistums Köln, Band 2,1), Köln 1995, S. 279 ff.

Das militärische Vorgehen des Herzogs führte zu einer bis dahin unbekanntem „nationalen“ Empörung, die sich der Kaiser zunutze machte, als er zum Reichskrieg gegen Herzog Karl von Burgund aufrief, nachdem die Reichsstadt Köln den Kaiser um Hilfe gebeten hatte. Somit waren auch die Städte zur Hilfe verpflichtet.⁹³ Erste Mandate des Kaisers ergingen im August 1474 an Städte und weitere Reichsuntertanen, in denen diese unter Berufung auf den Schaden, der Kaiser, Reich und deutscher Nation entstehe, aufgefordert wurden, ihre Truppen in die Stadt Köln zu entsenden⁹⁴, die am 22. August vom Kaiser ermächtigt worden war, das Reichsbanner gegen Burgund aufzurichten.⁹⁵ Am 27. August erhielten dann zahlreiche Fürsten und Reichsstädte den Befehl, eine entsprechende Truppenzahl auf den 21. September nach Koblenz zu schicken. Nur kurze Zeit später ergingen zahlreiche Mandate an Fürsten, Grafen, Herren und Städte, in denen Friedrich III. die Adressaten auf der Grundlage des großen Anschlags aufforderte, ihre jeweiligen Truppen auf den 27. November nach Frankfurt zu entsenden.⁹⁶

Zur selben Zeit weilte Graf Haug von Montfort im Bodenseeraum, um die schwäbischen Städte zum Zuzug zu bewegen. Am 27. September überbrachte er Konstanz ein kaiserliches Mandat, in dem die Stadt zur Hilfeleistung aufgefordert wurde.⁹⁷ Vom 11. Februar 1475 datiert ein Schreiben, in dem der Graf die Städte Ravensburg, Überlingen, Lindau und Wangen zum Burgunderkrieg aufrief.⁹⁸ Gleichzeitig befahl der Kaiser verschiedenen Reichsstädten, die gewöhnliche Stadtsteuer wieder an das Reich zu zahlen.⁹⁹

93 Zum »Nationalbewusstsein« und der Reaktion der Städte vgl. SIEBER-LEHMANN, Claudius: Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 116), Göttingen 1995, S. 150 ff. Zur reichsweiten Solidarität in dieser Zeit und deren Bedeutung für die mittelalterliche Reichsverfassung vgl. HEINIG, Paul-Joachim: Die Vollendung der mittelalterlichen Reichsverfassung, in: Wendemarken in der deutschen Verfassungsgeschichte. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 11. 3.–13. 3. 1991 (Beihefte zu »Der Staat« 10), Berlin 1993, S. 7–31, hier S. 22.

94 Vgl. beispielhaft das Schreiben an Mühlhausen vom 13. August (Regesten Friedrich III., Heft 10 [wie Anm. 54], n. 394).

95 KOLLER, Heinrich (Hrsg.): Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 7: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirks Köln, bearb. v. KRAUS, Thomas R., Wien, u. a. 1990, n. 411.

96 Der Anschlag ist gedruckt bei CHEML, Joseph: Aktenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I., 3 Bände, Hildesheim 1968 (ND der Ausgabe Wien 1854–1858), hier Band 1, S. 418–427, n. 148 (ohne Datum).

97 KRÄMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 96.

98 StadtA Überlingen, Urkunden, n. 1225. In den städtischen Archivalien Ravensburgs haben sich diesbezüglich keine Schreiben erhalten.

99 Der vor dem Hintergrund militärischer Auseinandersetzungen ausgetragene Versuch Friedrichs III., die Ravensburger Stadtsteuer zu revindizieren, kann hier nicht eingehender geschildert werden. Eine Untersuchung des Geschehens sowie der Ravensburger Stadtsteuer insgesamt ist jedoch in anderem Rahmen vorgesehen. Zur Revindikationspolitik Friedrichs III. bezüglich der Stadtsteuern vgl. KRÄMML, Peter Franz: Die Revindikationspolitik Kaiser Friedrichs III. am Beispiel der Stadtsteuer von Memmingen, in: HEINIG, Paul-Joachim (Hrsg.): Kaiser Friedrich III (1440–1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des

Diesmal verhalten die kaiserlichen Gestellungsbefehle nicht ungehört, so dass sich in den nächsten Monaten, wenn auch nur sehr langsam, ein schlagkräftiges Reichsheer aufstellen ließ, das am 22. Mai 1475 vor Neuss erschien und die Befreiung der belagerten Stadt durchsetzte. Diejenigen Reichsangehörigen, die dennoch ihre Hilfe im Kampf gegen Herzog Karl von Burgund verweigerten, sahen sich nach Ende des Krieges mit einer Klage des Kammerprokurator – Fiskals Johann Keller konfrontiert, der die Betroffenen wegen der verweigerten Hilfe im Namen des Kaisers vor dem Kammergericht zur Rechenschaft zog.¹⁰⁰ Der Krieg selbst war durch den Waffenstillstand vom 29. Mai 1475, der unter Vermittlung des päpstlichen Legaten zu Stande kam und durch die Befreiung der Stadt Neuss rasch beendet. Die Vereinbarungen sahen den Abzug der Belagerer und die Entscheidung des Kölner Streits nach dem Ermessen des Kaisers vor, der dann auch nach dem Verzicht Ruprechts und beträchtlichen Geldzahlungen des hessischen Landgrafen Hermann letzteren als Erzbischof und Kurfürst bestätigte.

Eine Beteiligung Ravensburgs ergibt sich zum einen aus einer Soldurkunde aus dem Jahr 1475. Die Stadtführung hatte die beiden Ravensburger Bürger Heinrich Gutt und Sigmund Diezenhuser sowie den Buchhorner Bartholomäus Riser und Hans Herysen von Pfullendorf für den Kriegsdienst der Stadt vor Köln angeworben.¹⁰¹ Zum anderen zeigte das Reichsoberhaupt in einem Schreiben vom 24. Oktober 1475 am Ravensburger Einsatz unter der Führung des städtischen Hauptmanns Jakob Schellang *sunder gevallen* und entließ die Ravensburger Trup-

500. Todestags am 19. August 1493/1993 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. BÖHMER, Regesta Imperii 12), Köln u. a. 1993, S. 139–172.

100 Von den von Johann Keller geführten Fiskalprozessen wegen unzureichender Hilfe zum Entsatz von Neuss sei z. B. der gegen die Dörfer des Bornheimer Bergs erwähnt. Vgl. das Kammergerichtsurteil in Regesten Friedrichs III., Heft 4 (wie Anm. 51), n. 768 mit Datum 12. November 1476; CHMEL: Aktenstücke 3 (wie Anm. 96), S. 572–582, n. 93. Zur Sache ISENMANN, Eberhard: Kaiser, Reich und deutsche Nation am Ausgang des 15. Jahrhunderts, in: EHLERS, Joachim (Hrsg.): Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter (Nationes. Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter 8), Sigmaringen 1989, S. 145–246, besonders S. 235–238; zuletzt REINLE, Christine: Zur Gerichtspraxis Kaiser Friedrichs III., in: HEINIG, Paul-Joachim (Hrsg.): Kaiser Friedrich III. (1440–1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestags am 19. August 1493/1993 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. BÖHMER, Regesta Imperii 12), Köln u. a. 1993, S. 317–353, S. 322 f. Bereits Ende der 1440er Jahre sahen sich die Dörfer des Bornheimer Berges im Zuge des Armagnakenkrieges mit einer Klage vor dem Kammergericht konfrontiert, da sie entsprechenden Hilfsforderungen nicht Folge leisteten. Vgl. hierzu HEINIG, Paul-Joachim: Kaiser Friedrich III. und Hessen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 32, 1982, S. 63–101, S. 67 ff. Zuletzt REINLE: Gerichtspraxis (wie Anm. 100), S. 321 f.

101 StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 302, ohne Datum. Vgl. auch NIEDERSTÄTTER: Lindau (wie Anm. 16), S. 41, der vermutet, dass das Lindauer Aufgebot im März 1475 nach Köln aufgebrochen sei, nachdem am 28. Januar 1475 ein kaiserliches Mandat an alle Reichsstädte ergangen war, welches den vierten Mann gegen Karl von Burgund forderte. Vgl. dazu CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 6946.

pen.¹⁰² In einem weiteren Brief vom 1. November des gleichen Jahres gebot Friedrich III. den Ravensburger Stadtvätern, ihren Hauptmann wegen seiner Verdienste im burgundischen Krieg nicht mit städtischen Ämtern zu beschweren, da dieser beabsichtige, sich in den Ruhestand zu begeben.¹⁰³

Anfang des Jahres 1478 sahen sich Bürgermeister und Rat der Stadt mit Forderungen Friedrichs III. konfrontiert, die aus dem im Frühjahr 1478 erneut entbrannten Krieg gegen König Ludwig von Frankreich resultierten. Am 22. Mai 1478 übersandte Ulm Ravensburg eine Kopie des Esslinger Städtetagsabschieds.¹⁰⁴ Darin teilte Ulm mit, dass auf dem Städtetag, den Ravensburg nicht besucht hatte, das kaiserliche Mandat vom 31. Januar 1478 zur Diskussion gestanden hatte, in dem der Einsatz von Reitern, Fußtruppen, Geharnischten und Büchenschützen für den Krieg gegen Frankreich gefordert wurde. Weiter wurde berichtet, dass am 20. Mai 1478 der kaiserliche Sekretär Jobst Kapps nach Ulm gekommen sei und ein weiteres Mandat überbracht habe, das zur Hilfeleistung im Krieg gegen Frankreich aufrief. Abschriften hiervon seien Ravensburg ebenfalls zugegangen. Außerdem lud man die Stadt zu dem von Augsburg ausgeschriebenen nächsten Städtetag am 10. Juni nach Esslingen.¹⁰⁵ Wenngleich sich eine Teilnahme der Stadt Ravensburg sowohl auf diesem als auch auf dem für den 7. Juni 1479 ausgeschriebenen Tag nach Nürnberg anhand der Quellen nicht belegen lässt, war die Stadt doch zumindest über den Fortgang der Verhandlungen in Sachen der Reichshilfe gegen Frankreich sowie über die immer noch schwelende Türkengefahr informiert. Hierbei wird deutlich, dass sich enge politische Beziehungen und soziale Bindungen innerhalb bestimmter Städtegruppen auch außerhalb einer Bündnisverpflichtung bewährten. So stimmte sich Ravensburg, nachdem der Bund der Seestädte 1475 endgültig ausgelaufen war, auch noch Anfang der 1480er Jahre mit seinen ehemaligen Verbündeten Konstanz, Überlingen und Lindau über reichspolitische Angelegenheiten ab.¹⁰⁶

Am 23. April 1480 forderte Friedrich III. zur Hilfeleistung gegen Ungarn auf. Das Schreiben war an die süddeutschen Reichsstände gerichtet und mit der Aufforderung verbunden, bis Pfingsten Hilfstruppen nach Linz zu schicken.¹⁰⁷ Der

102 StadtA Ravensburg, Büschel 5b/9. Die Hauptmannschaft wird auch erwähnt in der Speierischen Chronik (wie Anm. 23), S. 519.

103 StadtA Ravensburg, Büschel 5b/10.

104 StadtA Ravensburg, Büschel 16d/5.

105 StadtA Ravensburg, Büschel 16d/5. Ob das hier angesprochene kaiserliche Mandat identisch ist mit dem vom 31. Januar 1478, lässt sich dem Schreiben nicht eindeutig entnehmen.

106 Nürnberg in einem Schreiben an Ravensburg über die Verhandlungen auf dem Tag zu Nürnberg (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 168 vom 22. Oktober 1478). Vgl. auch das Schreiben Nürnbergs an Frankfurt bei JANSSEN: Reichs-correspondenz (wie Anm. 51), S. 385–386, n. 550. Dort ist auch das Antwortschreiben gedruckt, das Nürnberg zusammen mit den anderen Reichsstädten dem Kaiser übergeben wollte.

107 CHMEL: Aktenstücke 3 (wie Anm. 96), S. 277–279, n. 115. Ein entsprechendes Schreiben an Ravensburg ist nicht überliefert. Andere Bodenseestädte erhielten jedoch ein solches Mandat. Vgl. KRAMMEL: Konstanz (wie Anm. 3), S. 98. Auch NIEDERSTÄTTER vermutet ein solches Schreiben für Lindau. Vgl. NIEDERSTÄTTER: Lindau (wie Anm. 16), S. 41.

Habsburger erinnerte daran, dass man ihm seitens der Kurfürsten, Fürsten und anderer Untertanen auf dem Tag zu Augsburg (1474!) zugesicherte habe, Hilfe gegen die Türken zu schicken, deren Verwirklichung zunächst aber am Einfall Herzog Karls von Burgund und der Fehdeansage des Ungarnkönigs gescheitert war. Eben diese Hilfe forderte Friedrich III. nun bei Verlust der Rechte und Privilegien, der Strafen des *crimen laesae maiestatis* sowie bei seiner und des Reichs Acht und Aberacht gegen Matthias Corvinus.¹⁰⁸ In weiteren Verhandlungen auf dem Tag in Nürnberg im Juli 1480, auf dem Ravensburg mit sechs Pferden und zwölf Fußknechten veranschlagt wurde, versuchte der Kaiser, eine entsprechende Hilfeleistung zu erzielen.¹⁰⁹ Die Truppen sollten bis zum 1. Mai 1481 nach Wien geschickt werden. Auch diesmal wurde die geforderte Hilfe nicht geleistet, so dass schon auf dem zweiten Nürnberger Tag im Juni, bzw. Juli 1481 ein neuerlicher Anschlag erstellt wurde, in dem die Zahl der Bewaffneten für Ravensburg auf 20 Pferde und 20 Fußknechte erhöht wurde.¹¹⁰ Wiederum sind beide Anschläge ohne Mitwirkung der Reichsstädte entstanden. Doch auch der neuerliche Anschlag führte nicht zu der von Friedrich III. gewünschten sofortigen Waffenhilfe. Das Reichsoberhaupt, das nun ganz offensichtlich nicht länger gewillt war, die dauernden Verzögerungen hinzunehmen, lud die zahlungsunwilligen Städte vor seinen Richterstuhl. Wie im Burgunderkrieg versuchte die Reichsspitze, den Gehorsam der Städte auf gerichtlichem Wege zu erzwingen. Folgerichtig sah sich ein Teil der Städte am 28. November 1481 mit einer entsprechenden Ladung konfrontiert, um sich wegen der nicht geleisteten Hilfe zu rechtfertigen. Vom 4. Januar bis 6. Februar 1482 überbrachte der kaiserliche Bote Peter Landgraf den Städten Kaufbeuren, Kempten, Isny, Leutkirch, Memmingen, Biberach, Wangen, Buchhorn, Konstanz, Überlingen und Pfullendorf – nicht aber Ravensburg – die entsprechenden Ladungsschreiben.¹¹¹ Den Lohn für die seit dem Neusser Krieg für Kaiser und Reich erbrachten Leistungen erhielt die Stadt dann in den Jahren 1478 und 1481.

Im Oktober 1478 konnte Ravensburg mit der Verleihung des Rechts *de non appellando*, eines Gerichtsprivilegs im Altdorfer Wald sowie der Erneuerung des Rechts bezüglich der Erbschaft geistlicher Personen einen bedeutenden Erfolg verzeichnen. In Analogie zu den Jahren 1464 und 1472 gelang es der städtischen Diplomatie, in Verhandlungen am kaiserlichen Hof eine Erweiterung ihrer Gerichts-

108 Vgl. das Schreiben an die Stadt Ulm (Regesten Friedrichs III., Heft 4 [wie Anm. 51], n. 817). Der Kaiser nahm dabei Bezug auf den Reichstag von Augsburg vom April–Mai/Juni 1474; vgl. auch CHMEL: Aktenstücke 3 (wie Anm. 96), S. 139–152, n. 58, hier S. 142. Zum Tatbestand des *crimen laesae maiestatis* vgl. KRIEGER: Reichsreform (wie Anm. 11), S. 25 und S. 96.; ders.: Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437), Aalen 1979. S. 400 ff.; SCHUBERT, Ernst: König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63), Göttingen 1979, S. 139 ff.; außerdem REINLE: Gerichtspraxis (wie Anm. 100).

109 MÜLLER: Reichstagstheatrum 5. Vorstellung (wie Anm. 83), S. 743.

110 MÜLLER: Reichstagstheatrum 5. Vorstellung (wie Anm. 83), S. 760. Damit lag Ravensburg noch vor Konstanz und Überlingen.

111 Vgl. ISENMANN: Reichsstadt (wie Anm. 16), S. 123 f.; vgl. auch das Ladungsschreiben für den Abt von Weißenau im StadtA Ravensburg, Faszikel 200/1c vom 15. März 1482.

privilegien zu erreichen. Am 21. Oktober 1478 fertigte die römische Kanzlei die entsprechende Urkunde aus. Die Stadt hatte sich durch eine Abordnung des Rates beim Kaiser darüber beklagt, dass vor ihren Gerichten sehr häufig nur deswegen an den Kaiser appelliert werde, um den Fortgang eines Prozesses erheblich zu verzögern. Um dieser Verschleppungstaktik Einhalt zu gebieten, bestimmte Friedrich III., dass zukünftig Appellationen nur mehr wegen einer berechtigten Forderung gestellt werden dürften. Eine Appellation vor den Gerichten der Stadt setze außerdem die Leistung eines Eides voraus, dass die Appellation rechtlich begründet sei und nicht der Verlängerung des Prozesses diene. Bei Missachtung wurde eine Strafe in Höhe von 50 Mark Goldes erhoben, die je zur Hälfte der kaiserlichen Kammer und der Stadt Ravensburg gezahlt werden musste.¹¹²

Zeitgleich konnte Ravensburg durch das Insistieren der Ratsbotschaft von Friedrich III. ein weiteres Gerichtsprivileg erlangen. Der Stadt wurde aufgrund von Zerstörungen im Altdorfer Wald, die *die umbsassen des gemelten waldes* verursacht hatten, die Freiheit gewährt, ein Waldgericht in der Stadt Ravensburg abzuhalten. Das Gericht sollte durch elf Personen aus dem Rat besetzt werden. Vor den Richterstuhl konnten sowohl Angehörige des geistlichen Standes, Bürger anderer Städte als auch Landbewohner geladen werden, wenn diese gegen die Ordnung im Wald verstießen. Der Urteilsbeschluss erfolgte durch Stimmenmehrheit. Des Weiteren wurde das Waldgericht mit den gleichen Kompetenzen wie jedes andere ordentliche Gericht ausgestattet, was selbstverständlich die Möglichkeit der Appellation an den Kaiser beinhaltete. Weiter gebot Friedrich III. allen Reichsuntertanen die Beachtung dieser Bestimmungen bei seiner und des Reichs schweren Ungnade und einer halb der kaiserlichen Kammer, halb den Geschädigten zufallenden Pön von 50 Mark Gold.¹¹³ Gleichzeitig teilte der Kaiser den umliegenden Städten Konstanz, Überlingen, Lindau, St. Gallen, Wangen und Buchhorn die Schaffung des Waldgerichts mit und befahl ihnen, Ravensburg in seinen Rechten zu schützen und seinen Bestimmungen Folge zu leisten.¹¹⁴ Ebenfalls am 21. Oktober 1478 erneuerte Friedrich III. Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg

112 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 26; Kopie im StadtA Ravensburg, Büschel 1, fol. 45 r/v; CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 7239. Zur Appellation vgl. WEIMAR, Peter: Artikel »Appellation«, in: LexMa 1 (1980), Sp. 804; BUCHDA, G.: Artikel »Appellation«, in: HRG 1(1971), Sp. 196–200; GUDIAN, Gunther: Appellation – Ein neues Rechtsinstrument bringt neue Probleme, in: SELLERT, Wolfgang (Hrsg.): Rechtsbehelfe, Beweis und Stellung des Richters im Spätmittelalter (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 16), Köln u. a. 1985, S. 1–8.

113 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 268. Kopie im StadtA Ravensburg, Büschel 1, fol. 46v, 47 r/v; weitere Abschriften im StadtA Ravensburg. Vgl. Legbuch der Stadt Ravensburg von 1664, Büschel 10a und 10b; Abschrift von ca. 1750, Büschel 11, n. 1. Büschel 11 trägt die Bezeichnung *Summarischer Extract aus den Heyl: Roem: Reichsstatt Ravensburg mit deren benachbarten Hoch und Lobl: reichsständen errichteten Vergleich: Spruchbrief und Verträgen*; sowie in einem Vidimus des Abts Johann von Weißenau vom 22. Juni 1493 (StadtA Ravensburg, Urkunden, n. 25); CHMEL: Regesta (wie Anm. 21), n. 7240.

114 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 269; Kopie im StadtA Ravensburg, Büschel 1, fol. 47v und 48r.

das Privileg bezüglich der Erbschaft geistlicher Personen und erhob bei Missachtung eine Strafe von 100 Mark Goldes, die je zur Hälfte in die kaiserliche Kammer und die Stadtkasse gezahlt werden sollte.¹¹⁵ Von Bürgermeistern und Räten der Wirtschaftsmetropolen wurden Regelungen, die ständige Appellationen von Rechtsuchenden gegen städtische Urteile zu unterbinden suchten, begrüßt. Ohne die Verfahren in diesem Rahmen im Einzelnen nachzeichnen zu können, genügt ein kurzer Blick auf die in der ersten Hälfte der 1470er Jahre an Ravensburg gerichteten kaiserlichen Schreiben, um diese als von Dritten erworben zu identifizieren. Auf der Grundlage der Analyse des Taxregisters konnte Paul-Joachim Heinig darlegen, dass allein während der ersten Hälfte der 1470er Jahre mindestens 15 Ravensburger Familien in engerer Beziehung zum Kaiserhof gestanden hatten. Die Mehrzahl hatte dabei als Kläger und Beklagte in Schuldsachen am Kammergericht prozessiert.¹¹⁶ So hatte beispielsweise Ulrich Bentelin gegen ein Urteil des Ravensburger Stadtgerichts, das zum Nachteil seines Vaters gefällt worden war, appelliert. Daneben war die Ravensburger Stadtführung noch mit Klagen des Abts von Weingarten wegen Holzrechte im Altdorfer Wald befasst. Verklagt wurde die Stadt auch von ihrem Bürger Jörg Wachinger sowie von dem Grafen Ulrich von Öttingen.¹¹⁷ Auch nach 1478 zeigten sich Bürgermeister und Rat deshalb bestrebt, eine tatsächliche Einschränkung der Appellationsmöglichkeiten zu erreichen. Drei Jahre später wurde das diesbezügliche Privileg am 31. Dezember 1481 von der Kanzlei unterfertigt.

Bürgermeister und Rat von Ravensburg hatten sich bei Friedrich III. beschwert, einige ihrer Bürger hätten sich, um ihr Recht zu suchen, an den Kaiser gewandt, obwohl doch die Stadt bereit sei, *inem yeden auf sein ersuchen furderlich recht, als sich nach seiner ordnung geburt*, zu geben. Die Stadtführung beklagte sich ferner, dass sie durch diese Vorgehensweise in ihrer Gerichtshoheit eingeschränkt werde, weil Ravensburger Bürger vom Kaiser Mandate erwarben, die den Rechten der Stadt, die sie vom Kaiser und seinen *vorfarn am reich* hatten, widersprächen. Weiter geht aus dem Schreiben hervor, dass der Magistrat dadurch genötigt sei, die Unstimmigkeiten durch Gesandtschaften an den kaiserlichen Hof, was *merklich kosten* verursachen würde, zu bereinigen. Außerdem brachten die Ravensburger Stadtväter vor, dass bei einer *geltschuld, die mit brieven gewissen oder in irer statbuch bekannt und gesriben weren, zu keiner nottdurft der sachen allein den lewtn irer geltschuld damit vorzusteem, an uns zu appellieren* sei. Der Kaiser bestimmte deshalb, dass es der Stadt gestattet sei, sich bei Mandaten, die *so in gemeiner stat iren burgern oder den iren widerwertig sein möchten*, an eine kaiserliche Kommission zur Begutachtung zu wenden, die ermächtigt wurde, die kaiserlichen Briefe zu kassieren. Die Missachtung zog eine Strafe in Höhe von 50 Mark

115 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 24; auch erhalten in einem Vidimus der Stadt Wangen vom 14. Juli 1491 (HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 25); Kopie im StadtA Ravensburg, Büschel 1, fol. 46 r/v.

116 Vgl. die zahlreichen Einträge zu Ravensburg bei HEINIG: Taxregister (wie Anm. 77); ders.: Friedrich III., Band 2 (wie Anm. 4), S. 1018.

117 Die Appellation Bentelins geht hervor aus: StadtA Ravensburg, Büschel 5b/2. Auch die anderen Verfahren haben in den städtischen Archivalien Niederschlag gefunden.

Goldes nach sich.¹¹⁸ Ein gleichzeitig erlassenes Kommissionsmandat weist den Bischof von Konstanz, Otto von Sonnenberg, den Landkomtur in Altshausen sowie den Landvogt in Schwaben als Mitglieder der eingesetzten Kommission aus.¹¹⁹

Die Ursachen der Privilegienerteilung durch Friedrich III. werden zum einen in der Tatsache zu suchen sein, dass es für die kaiserliche Kanzlei mit größten Schwierigkeiten verbunden war, die komplizierten und unübersichtlichen Rechtsverhältnisse in Oberschwaben zu überschauen. Sich widersprechende Mandate, die sich gegenseitig aufhoben und dann den Vollzug unmöglich machten, oder zumindest langwierige Rechtsstreitigkeiten nach sich zogen, bildeten nicht die Ausnahme. Ein Kommissar aus dem räumlichen Umfeld der Prozessparteien war mit den örtlichen Gegebenheiten sowie den regionalen und lokalen Rechtsgewohnheiten meist besser vertraut. Gerade dieser Aspekt wurde in jüngster Zeit von der Forschung nachhaltig unterstrichen.¹²⁰ Außerdem mussten von der Stadtführung die im Privileg vom 31. Dezember 1481 von der Ravensburger Gesandtschaft angesprochenen *merklichen kosten*, die sich aus den Aufenthaltskosten im Umfeld des Herrscherhofs oder auch durch die Besoldung von Prokuratoren addierten, bedacht werden. Die Aufwendungen hierfür ließen sich nun aufgrund der vor Ort eingesetzten Kommission minimieren. Andererseits fällt die Privilegierung vom 31. Dezember 1481 zeitlich mit der Ladung mehrerer Städte zusammen, die sich wegen der nicht geleisteten Hilfe gegen Matthias Corvinus vor dem Kammergericht zu verantworten hatten. Da Ravensburg eine der Städte war, die dem Kaiser Hilfe zusagten, stellt die Privilegienerteilung auch eine Folge des Hilfeversprechens im Kampf gegen Matthias von Ungarn dar, der am 12. Juli 1477 Kaiser Friedrich III. den Krieg erklärt, und in deren Folge der Habsburger auch von Ravensburg Hilfe gefordert hatte.

Verwendete Siglen: AfD = Archiv für Diplomatik; GLA = Generallandesarchiv; HRG = Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte; HStA = Hauptstaatsarchiv; LexMA = Lexikon des Mittelalters; Schrr VG Bodensee = Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung; StadtA = Stadtarchiv; WVjH = Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte; ZBLG = Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte; ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins; ZHF = Zeitschrift für historische Forschung; ZWLK = Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte

Bildnachweis S. 145: Kunsthistorisches Museum, Wien

Anschrift des Verfassers:

Holger Vogelmann M.A.,

Seminar für Mittelalterliche Geschichte der Universität Mannheim.

Schloss, D-68131 Mannheim

118 HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 27; vgl. auch DREHER: Patriziat, Teil 3 (wie Anm. 1), S. 246 f.; HEINIG: Friedrich III., Band 2 (wie Anm. 4), S. 1018.

119 Das Kommissionsmandat ist abschriftlich überliefert in einem Vidimus von Graf Ulrich von Montfort von 1482 im HStA Stuttgart, B 198, Urkunden, n. 28; vgl. auch KRÄMML: Konstanz (wie Anm. 3), S. 281 und Anhang 2, S. 455, n. 376.

120 Zuletzt MITSCH: Besserer (wie Anm. 45), S. 134.